Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Jahresbericht 2018

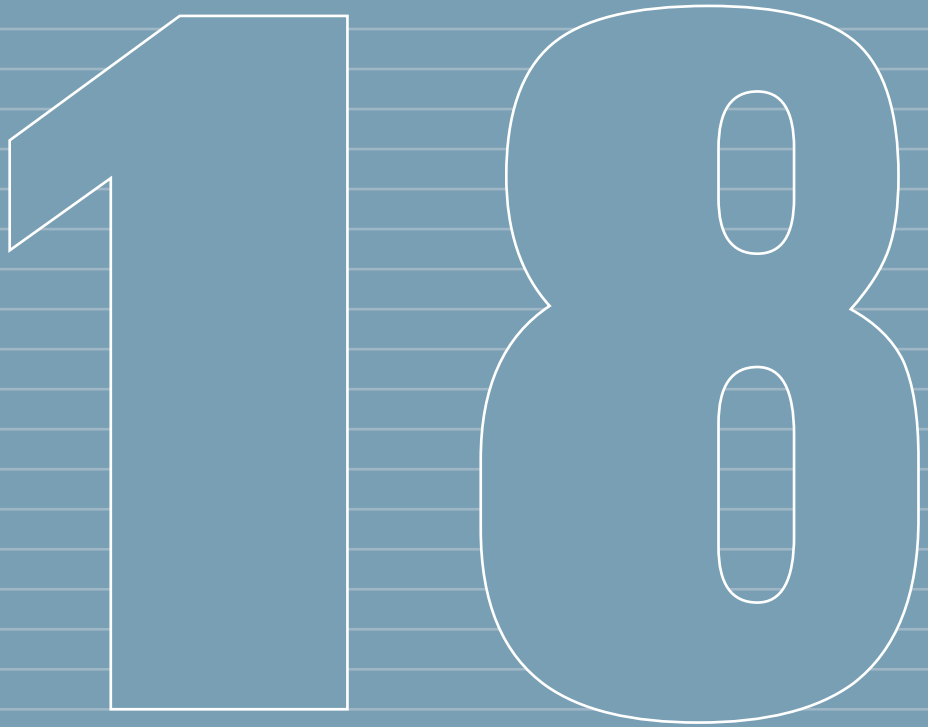

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		3
1	Aufgaben und Selbstverständnis	5
2	Externe Qualitätssicherung in Österreich: Themen und Ergebnisse	6
2.1	Berufsbegleitend Studieren	6
2.2	Empfehlungen zur Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen	8
2.3	Meldung von Studiengängen ausländischer Hochschulen	11
3	Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren	13
4	Qualitätssicherungsverfahren im Überblick	16
5	Qualitätssicherung der Verfahren	21
5.1	Vorbereitung der Gutachter/innen	21
5.2	Feedbackanalyse zu den Begutachtungsverfahren im Jahr 2017/2018	21
6	Berichte und Analysen	23
7	AQ Austria als Kompetenzzentrum: Beratungsdienstleistungen und andere Begutachtungen	25
8	Internationale Kooperationen	27

9	Gremien	29
10	Kommunikation	30
11	Ressourcen	32
12	Evaluierung der AQ Austria	32
13	Ausblick	35
14	Anhang: Richtlinie für das Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems	36
15	Anhang: Neue Akkreditierungsverordnungen	56
15.1	Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)	56
15.2	Privatuniversitäten Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)	78
16	Anhang: Zusammensetzung der Gremien	106
17	Anhang: Übersicht der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren	108

Vorwort

Für die externe Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulsystem und für die AQ Austria war das Jahr 2018 geprägt durch wichtige Entscheidungen und Ereignisse. Mit der Verabschiedung neuer Regeln für Audit- und die Akkreditierungsverfahren konnte die AQ Austria eine intensive Analyse der bisherigen Erfahrungen und Weiterentwicklung der Verfahren unter breiter Beteiligung der Hochschulen und Interessenträger/innen abschließen.

Neben dem Tagesgeschäft in den Bereichen Begutachtungsverfahren, Beratungen und Analysen lag eine weitere Herausforderung für die AQ Austria in der Vorbereitung auf ihre externe Evaluierung. Im November beschloss das Board einen Selbstevaluierungsbericht, der den Entwicklungsstand der Agentur reflektiert und Auskunft über die korrekte Anwendung der internationalen Standards für die Qualitätssicherung gibt. Für die AQ Austria war diese kritische Analyse unter Einbeziehung der Hochschulen und anderer Interessenträger/innen wichtig, und sie ist überzeugt, dass die internationale Gutachter/innengruppe zu einem positiven Ergebnis kommt und die internationale Anerkennung der AQ Austria und ihrer Qualitätssicherungsverfahren bestätigt wird.

Den Prozessen, die das Jahr für die AQ Austria geprägt haben, ist gemeinsam, dass Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und der Interessenträger/innen sich intensiv an Diskussionen mit der Agentur beteiligt haben. Für die AQ Austria ist diese enge Zusammenarbeit von großer Bedeutung, und ich möchte mich daher bei allen Beteiligten für das Engagement bedanken.

Bedanken möchte ich mich zudem bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Geschäftsführung der Agentur. Ohne ihre engagierte und überaus kompetente Arbeit wäre die erfolgreiche Arbeit der AQ Austria nicht möglich gewesen. Dass zudem am Ende des Jahres die Übersiedelung in eine neue, erweiterte Geschäftsstelle nahezu ohne Einschränkungen des Tagesgeschäfts stattfinden konnte, bestätigt den hohen Anspruch an eine professionelle Aufgabenausführung, der für die gesamte Arbeit der AQ Austria kennzeichnend ist.

Univ.-Prof.in Dr.in Anke Hanft
Präsidentin der AQ Austria

1 Aufgaben und Selbstverständnis

Als nationale Qualitätssicherungsagentur ist die AQ Austria gemäß gesetzlichem Auftrag für sämtliche tertiären Bildungseinrichtungen (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen (FHs), mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen (PHs), des IST Austria und der Philosophisch-Theologischen Hochschulen) in Österreich zuständig. Sie besitzt ein gesetzlich geregeltes breites Aufgabenspektrum, das neben der Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren auch die Anfertigung von Studien und thematischen Analysen, die Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und nicht zuletzt die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung umfasst.

Auf ihrem gesetzlichen Auftrag und internationaler guter Praxis basierend, liegt der Arbeit der AQ Austria folgendes Selbstverständnis zugrunde:

„Die AQ Austria ist eine in Österreich und international anerkannte und in mehreren Ländern tätige Qualitätssicherungsagentur. Sie richtet sich nach den Werten öffentliche Verantwortung für die Qualität in der Hochschulbildung, Sicherung der akademischen Freiheit, Autonomie der Hochschulen und wissenschaftliche Integrität. Sie unterstützt die Hochschulen in der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und gibt aufgrund ihrer Expertise Impulse für die Weiterentwicklung des Hochschulsystems. Zudem leistet sie einen Beitrag zur transparenten Information über die Qualität der Hochschulen in ihren Leistungsbereichen. Für die Tätigkeit der AQ Austria gelten folgende Prinzipien:

- Die AQ Austria ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei. Entscheidungen in Qualitätssicherungsverfahren werden ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten getroffen.
- Die Qualitätssicherungsverfahren orientieren sich an internationalen Maßstäben der guten Praxis, vor allem an den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG).
- Die Qualitätsstandards der AQ Austria sind geeignet, unterschiedliche Profile der Hochschulen abzudecken.
- Hochschulen tragen die Hauptverantwortung für die Qualität in all ihren Leistungsbereichen sowie für die Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die AQ Austria versteht ihre Qualitätssicherungsverfahren als Ergänzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung und -entwicklung.
- Die Arbeit der Agentur im Allgemeinen, die Verfahrensregeln und Standards oder Kriterien im Besonderen werden in einem erfahrungsgestützten kontinuierlichen internen Lernprozess in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Interessenträger/inne/n weiterentwickelt.“

Dieses Selbstverständnis und besonders die Prinzipien leiten die tägliche Arbeit der AQ Austria (s. Leitbild der AQ Austria: https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/, Zugriff am 15.05.2019).

2 Externe Qualitätssicherung in Österreich: Themen und Ergebnisse

Ein zweifelsohne zentrales Thema in der externen Qualitätssicherung im Jahr 2018 war die Weiterentwicklung der Audit- und Akkreditierungsverfahren durch die AQ Austria. Siehe hierzu Kapitel 3. Daneben spielten drei Themen und Entwicklungen eine herausgehobene Rolle in den Arbeiten der Agentur, das berufsbegleitende Studieren, die Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen und erneut die Meldung von Studiengängen ausländischer Hochschulen.

2.1 Berufsbegleitendes Studieren

Die AQ Austria beschäftigt sich bereits seit dem Jahr 2016 intensiv mit dem Themenbereich „berufsbegleitendes Studieren" und behandelte im Jahr 2017 im Rahmen einer Workshop-Reihe[1] die Frage der Studierbarkeit berufsbegleitender Studienangebote. Im Mittelpunkt standen die Maßnahmen, die die Hochschulen zur Förderung der Studierbarkeit setzen. Als nächsten Schritt gab die AQ Austria im Herbst 2017 beim Institut für Höhere Studien (IHS) eine Sonderauswertung der Studierenden-Sozialerhebung in Auftrag, um zu einem besseren und empirisch belegten Kenntnisstand über die Erwerbstätigkeit von Studierenden und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Studium zu gelangen. Die Ergebnisse dieser Analyse, die die AQ Austria Ende 2018 abgeschlossen hat, werden im Frühjahr 2019 veröffentlicht.

Zum Begriff „Berufsbegleitendes Studieren"
Der Begriff „Berufsbegleitendes Studieren" umfasst in der Analyse sowohl die Studierenden, die neben ihrem Studium einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehen, als auch Studierende, die an speziell für die Studierenden konzipierten berufsbegleitenden Studienangeboten studieren. Berufsbegleitende Studienformate werden in Österreich in erster Linie an Fachhochschulen angeboten. An Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen gibt es zwar ebenfalls berufsbegleitende Studiengänge, die zahlenmäßig aber deutlich geringer sind und daher in der IHS Sonderauswertung[2] nicht extra ausgewiesen werden konnten. An öffentlichen Universitäten finden sich berufsbegleitende

1 Die Workshop-Reihe ist auf der Webseite der AQ Austria unter https://www.aq.ac.at/de/veranstaltungen/workshops.php abrufbar und wurde bereits im Jahresbericht 2017 der AQ Austria vorgestellt.

2 Nicht veröffentlichter Projektbericht: IHS Sonderauswertung: Studium und Erwerbstätigkeit, im Auftrag der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria), Sonderauswertung der Studierenden-Sozialerhebung 2015, Institut für Höhere Studien (IHS), Jänner 2018, Wien.

Studienangebote in erster Linie in der universitären Weiterbildung; diese sind in der Studierendensozialerhebung jedoch nicht erfasst. Eine Gegenüberstellung von berufsbegleitenden Studienangeboten und Vollzeitstudien konnte also nur für den FH-Sektor erfolgen. Aussagen über die Erwerbstätigkeit und das Ausmaß der Erwerbstätigkeit liegen hingegen für alle Sektoren vor.

Erwerbstätigkeit von Studierenden
Erwerbsquote und Erwerbsausmaß sind die zentralen Indikatoren für Einschätzungen zum berufsbegleitenden Studieren. Sie geben Auskunft darüber, wie viele Studierende erwerbstätig sind (Erwerbsquote), und wie viele Stunden pro Woche diese Studierenden arbeiten (Erwerbsausmaß).

90 % der Studierenden an berufsbegleitenden FH-Studiengängen (Bachelor und Master) sind erwerbstätig; damit ist die Quote zwar deutlich höher als im Durchschnitt aller Studierenden (61 %); allerdings erstaunt, dass es nicht 100 % sind, wie für einen so konzipierten Studiengang zu erwarten wäre. Die erwerbstätigen Studierenden an berufsbegleitenden FH-Studiengängen arbeiten im Durchschnitt 34 Stunden/Woche, knapp die Hälfte arbeitet Vollzeit. Dieses hohe Stundenausmaß ist insofern überraschend, als die meisten Fachhochschulen die Empfehlung abgeben, während des Studiums das Erwerbsausmaß auf 50–80 % der Regelarbeitszeit zu reduzieren.

Gleichzeitig weisen Vollzeit-FH-Studierende im Sektorenvergleich die geringste Erwerbsquote und das niedrigste Erwerbsausmaß aller Sektoren auf. Die unterschiedlichen Organisationsformen sprechen eindeutig unterschiedliche Studierendengruppen mit unterschiedlichen Erwerbskonzepten an.

Inhaltlicher Bezug der Erwerbstätigkeit zum Studium
Berufsbegleitende FH-Studierende sehen den stärksten inhaltlichen Bezug zwischen Studium und Berufstätigkeit. Dieser führt aber nach ihrer Einschätzung nicht notwendigerweise zu einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Studium. Dies ist auf das hohe Erwerbsausmaß zurückzuführen.

Studienabbruch und Studienunterbrechung[3]
Rund ein Drittel der berufsbegleitend FH-Studierenden bricht das Bachelor-Studium bis zum 6. Semester ab. Dieser Wert ist signifikant höher als der Vergleichswert von knapp 20 % bei Vollzeit-FH-Studierenden. An öffentlichen Universitäten liegt der Vergleichswert bei 49 %. Trotz des hohen Erwerbsausmaßes der berufsbegleitenden FH-Studierenden sind also weniger Studienabbrüche zu verzeichnen als an den Universitäten.

Zeitaufwand für Studium und Erwerbstätigkeit
Mit zunehmendem Erwerbsausmaß steigt der Gesamtaufwand, der für Studium und Erwerbstätigkeit erbracht wird, gleichzeitig wird der Aufwand für das Studium reduziert.

3 IHS-Sonderauswertung: Basis ist hier die Hochschulstatistik (BMWFW, Statistik Austria).

Die Reduktion betrifft dabei vor allem das Selbststudium. Bei einem Erwerbsausmaß von durchschnittlich 11 Stunden/Woche werden rund 75 % des zeitlichen Gesamtaufwandes für das Studium erbracht. Bei einem Erwerbsausmaß von 24 Stunden pro Woche liegt der entsprechende Studienanteil bei 50 %.

Berufsbegleitend FH-Studierende verteilen ihren Stundenaufwand zu jeweils rund der Hälfte auf Arbeit und Studium und erbringen insgesamt einen wöchentlichen Zeitaufwand von rund 60 Stunden. Obwohl die Rahmenbedingungen für berufsbegleitend und Vollzeit-FH-Studierende ähnlich sind, investieren Vollzeit-FH-Studierende in Bachelor-Studiengängen in Summe 42 Stunden/Woche, im Vergleich zu 28 Stunden/Woche bei berufsbegleitenden FH-Studierenden.

Die AQ Austria wird die Vereinbarkeit von Studium und Erwerbstätigkeit sowie die Studierbarkeit in berufsbegleitenden Studien weiterhin als Themenschwerpunkt bearbeiten. Hinweise auf Maßnahmen, die die Hochschulen setzen, um die Studierbarkeit zu fördern, wird insbesondere der „Dreijahresbericht“[4] der AQ Austria zum Thema Studierbarkeit bieten, der im Frühjahr 2019 erscheint.

2.2 Empfehlungen zur Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen

Im Jahr 2018 erstellte die AQ Austria eine Analyse der in den Jahren 2016/2017 an zehn Pädagogischen Hochschulen durchgeführten externen Evaluierungen, die gemäß Hochschulevaluierungsverordnung (HEV) erstmals bis zum 1. Oktober 2017 abzuschließen waren.[5] Die externen Evaluierungen hatten gemäß § 7 Abs 2 HEV über folgende Aspekte Aufschluss zu geben:

- Die Erreichung der durch die Pädagogische Hochschule definierten Zielvorgaben nach Maßgabe des Ziel- und Leistungsplans;
- die Qualität des Qualitätsmanagementsystems und der Evaluierungsmaßnahmen;
- die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Planungs- und Organisationsstrukturen;
- die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Verwaltung;
- die Leistungsfähigkeit der Pädagogischen Hochschule im internationalen Vergleich.

Die AQ Austria war von den Pädagogischen Hochschulen mit der Durchführung der Evaluierungen beauftragt worden. Zwar wurde die AQ Austria 2012 als sektorenübergreifende

4 AQ Austria (2019): Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit. Bericht gemäß § 28 Abs 2 HS-QSG, 2018.

5 § 3 Z 4 HEV.

Qualitätssicherungsagentur auf der Basis des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) eingerichtet, das zum Ziel hatte, einen gemeinsamen Referenzrahmen für die hochschulische Qualitätssicherung in Österreich zu schaffen; der Sektor der Pädagogischen Hochschulen ist jedoch nicht vom im HS-QSG bestimmten Aufgabenbereich der AQ Austria erfasst. Außerdem waren die Pädagogischen Hochschulen nicht verpflichtet, die Evaluierungen überhaupt von einer Qualitätssicherungsagentur durchführen zu lassen. Gemäß HEV erfolgt die institutionelle Evaluierung der gesamten Hochschule zwar durch externe Expertinnen und Experten nach internationalen Standards, wird aber nicht notwendigerweise von einer Qualitätssicherungsagentur durchgeführt. Vielmehr kann das jeweilige Rektorat die externen Expertinnen und Experten auch selber beauftragen.

In der Analyse[6] fasste die AQ Austria ausgewählte Erkenntnisse und Einschätzungen zu den Bestimmungen zur Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen zusammen. Dabei berücksichtigte sie ausdrücklich die rechtlichen Rahmenbedingungen der Pädagogischen Hochschulen in Österreich, da einige Spezifika eine besondere Bedeutung für die Ausgestaltung der externen Qualitätssicherung haben. Die Erkenntnisse und Einschätzungen mündeten in Empfehlungen zur Weiterentwicklung der externen Qualitätssicherung der Pädagogischen Hochschulen. Für diese sind vier Ausgangspunkte maßgeblich, die im Wesentlichen aber keine Spezifika für den Fall der Qualitätssicherung an Pädagogischen Hochschulen in Österreich adressieren:

- Die Ausgestaltung von Verfahren der externen Qualitätssicherung ist abhängig vom Zweck der externen Qualitätssicherung. Nicht alle verbreiteten Verfahren und Instrumente sind geeignet, sämtliche möglichen Zweckbestimmungen der Qualitätssicherung zu erreichen. Die externe Evaluierung der Pädagogischen Hochschulen ist derzeit formativ ausgerichtet. Im Wesentlichen korrespondieren die derzeit vorgesehenen Vorgehensweisen und Instrumente hiermit. Sollte diese Ausrichtung verändert werden, wäre über Vorgehensweisen und Instrumente neu nachzudenken.
- Die Ausgestaltung der externen Evaluierung muss vorhandene Berichtspflichten gegenüber dem zuständigen Ministerium und Verfahren und Instrumente der externen Hochschulsteuerung berücksichtigen, um etwaige Wechselwirkungen oder Nutzungsmöglichkeiten zu beachten und um zu entscheiden, welche möglichen Zweckbestimmungen mit welchen Instrumenten verfolgt werden sollen.
- Verfahren der externen Qualitätssicherung einer österreichischen Hochschule sollen sich an den internationalen Standards, wie sie insbesondere in den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) zum Ausdruck kommen, orientieren und mit den Vorgaben für die anderen Hochschulsektoren in Österreich korrespondieren. Erscheint dies ohnehin selbstverständlich, da es sich um Hochschulen handelt, so erhält diese Forderung angesichts der engen Kooperation mit den öffentlichen Universitäten in der Pädagoginnen- und

6 https://www.aq.ac.at/de/evaluierungen/dokumente-evaluierungen/Evaluierung_PH_2018_19-02-2019.pdf?m=1550840699&, abgerufen am 22.04.2019.

PädagogenbildungNEU besondere Dringlichkeit. Dies empfahl die AQ Austria bereits im Zuge der Evaluierung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes.[7] Bei der Ausgestaltung der Qualitätssicherung ist zu beachten, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Pädagogischen Hochschulen eine Reihe von Spezifika aufweisen, welche die Anwendung der üblichen Vorgehensweisen und besonders der üblichen Qualitätsstandards erschweren können.

Empfehlungen

1. Da mit der externen Evaluierung keine Zulassungsentscheidungen oder Entscheidungen über Mittelallokationen etc. verbunden sind, wird empfohlen, die formative Ausrichtung der Evaluierung beizubehalten.
2. Da es sich um eine externe Evaluierung handelt, wird empfohlen, diese von einem externen Akteur durchführen zu lassen, der nachweislich die ESG korrekt anwendet.
3. Hinsichtlich der Evaluierungsaspekte wird empfohlen:
    - Beibehaltung des umfassenden institutionellen Ansatzes, d.h. unter Einschluss der Forschung
    - Fokussierung der die Aufbau- und Ablauforganisation adressierenden Evaluierungsaspekte auf Zweckmäßigkeit statt auf Effizienz
    - Ergänzung um einen Evaluierungsaspekt interne Steuerung hinsichtlich der Zielerreichung
    - Fokussierung der Lehre und Forschung adressierenden Evaluierungsaspekte auf die Qualität der Leistungen
    - Ergänzung um einen Evaluierungsaspekt Personal
    - Explizite Benennung der Tätigkeitsbereiche Praxisschulen und Fort- und Weiterbildung in den hiervon betroffenen Evaluierungsaspekten

4. Bezüglich der Evaluierung der Leistungen im Tätigkeitsbereich Studium und Lehre wird empfohlen, die Beziehung zwischen der externen Evaluierung und der Tätigkeit des Qualitätssicherungsrates zu definieren.
5. Es wird gemäß internationalenr Standards empfohlen, die Gruppe der Expert/inn/en um ein studentisches Mitglied zu ergänzen.
6. Es wird gemäß internationalen Standards empfohlen, eine Veröffentlichungspflicht für die Berichte der Expert/inn/en vorzusehen.
7. Es wird gemäß internationaler Standards empfohlen, ein verbindliches Follow-up mit Bericht über die aufgrund der Evaluierung ergriffenen Maßnahmen vorzusehen.

7 AQ Austria (Hg.): Evaluierung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG). Wien 2017, https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-analysen-berichte/Evaluierung-HS-QSG-16-05-2017.pdf?m=1495093743, abgerufen am 7.9.2018.

2.3 Meldung von Studiengängen ausländischer Hochschulen

Die AQ Austria ist seit Juli 2014 als Meldestelle für grenzüberschreitende Studien gemäß § 27 Abs 3 HS-QSG eingerichtet. Nach der seit 10.07.2014 geltenden Gesetzesbestimmung müssen ausländische Bildungseinrichtungen, die ihre Studien in Österreich durchführen möchten, diese gemäß § 27 HS-QSG bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) melden. Sie müssen hierfür nachweisen, dass sie in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundäre Einrichtungen anerkannt und die Studien mit österreichischen Studien vergleichbar sind. Falls sie ihr Studienangebot in Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung durchführen möchten, ist vor Aufnahme des Studienbetriebs im Rahmen der Meldung darüber hinaus eine Bestätigung der AQ Austria vorzulegen, die zum Inhalt hat, dass die durch die österreichische Bildungseinrichtung im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen, der sogenannte inländische Leistungsteil, vorab bestimmten Kriterien entspricht. Die Ausstellung der Bestätigung erfolgt auf Basis eines Peer-Review-Verfahrens nach internationalen Standards.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 2018 entschieden, die Regelungen zur Meldung von Studiengängen gemäß § 27 HS-QSG wegen Verfassungswidrigkeit (Verstoß gegen das aus Art. 18 Abs 1 B-VG abzuleitende Determinierungsgebot) aufzuheben; sie traten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. In der Folge hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 6. März 2018 entschieden, die als Verordnung qualifizierte „Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG" mangels gesetzlicher Grundlage als gesetzwidrig aufzuheben. Der Nationalrat hat am 12.12.2018 eine Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes beschlossen, die seit 1.1.2019 in Kraft ist. Die AQ Austria begrüßte, dass aufgrund dieses Urteils das Verfahren zur Meldung ausländischer Studiengänge neu geregelt werden kann und somit rechtliche Unsicherheiten ausgeräumt werden. Im Jahr 2019 wird die AQ Austria eine neue Verordnung für die Durchführung der Meldeverfahren erarbeiten und in der zweiten Jahreshälfte die ersten Verfahren nach den neuen Regeln durchführen.

Im Oktober 2018 veröffentlichte die AQ Austria eine Bestandsaufnahme zu den zwischen Juli 2014 und September 2018 von der AQ Austria bearbeiteten Meldungen und präsentierte eine Übersicht zu den Vorgehensweisen und Entscheidungen sowie eine Auswertung von Daten zu Herkunft und Art der gemeldeten Studiengänge.

Seit Übergang der Zuständigkeit an die AQ Austria als Meldestelle wurden 21 Meldungen von 14 ausländischen Hochschulen betreffend 146 Studiengänge gemäß § 27 Abs 1–4 HS-QSG bearbeitet. Zudem wurden 51 Meldungen von 42 ausländischen Bildungseinrichtungen betreffend 193 Studiengänge mit Vorlage von Bestätigungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG hinsichtlich 33 österreichischen Bildungseinrichtungen bearbeitet.

Die Vorgehensweise bzw. Verfahrensart in der Meldung hängt davon ab, ob eine Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung erfolgt. Ohne Zusammenarbeit ist es eine Meldung nach § 27 Abs 1–4 HS-QSG, die kein Evaluierungsverfahren gemäß

internationalen Standards nach sich zieht. Je nach Ausgestaltung der Zusammenarbeit in Bezug auf den inländischen Leistungsteil führt die AQ Austria entweder ein Evaluierungsverfahren oder ein sogenanntes vereinfachtes Verfahren durch.

Die bisherige Arbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Studien hat sehr deutlich gezeigt, dass nicht nur eine große Vielfalt grenzüberschreitender Studienangebote besteht, sondern dass diese individuellen Ausgestaltungen der Zusammenarbeit darüber hinaus jeweils auch sehr dynamischen Entwicklungen unterliegen. So kam es im Untersuchungszeitraum oftmals zu Änderungen von Formen der Zusammenarbeit in Bezug auf die jeweilige Ausgestaltung des österreichischen Leistungsteils sowie Auslagerungen von Tätigkeiten bzw. Zuständigkeiten im Rahmen der Kooperation ins benachbarte Ausland.

3 Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren

Im Frühjahr 2016 beschloss das Board der AQ Austria einen Prozess zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren in Gang zu setzen, der im September 2018 mit der Verabschiedung der neuen Richtlinie für die Durchführung von Auditverfahren und der neuen Akkreditierungsverordnungen für Privatuniversitäten und Fachhochschulen abgeschlossen wurde. Die Überarbeitung der Verfahren erfolgte somit zu einem Zeitpunkt, zu dem die AQ Austria sich auf fünf Jahre Erfahrung mit dem HS-QSG, insbesondere der Rolle der AQ Austria und den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Akkreditierungs- und Auditverfahren sowie deren Durchführung stützen konnte. Diese Erfahrungen ermöglichten es der AQ Austria, über eine geringfügige Anpassung technischer Natur hinaus grundlegende Aspekte der Verfahrensausrichtung in den Blick zu nehmen. Die AQ Austria verfolgte mit der Weiterentwicklung der Verfahren das Ziel, durch die Nutzung der Erfahrung aus der eigenen Tätigkeit und indem sie aktuelle Entwicklungen in der hochschulischen Qualitätssicherung innerhalb Österreichs, in anderen ausgewählten Hochschulsystemen und auf internationaler Ebene berücksichtigte, die Verfahren so auszugestalten, dass sie ihren spezifischen Zweck bestmöglich erfüllen, nämlich

- durch Akkreditierung zu bestätigen, dass die Hochschulen bzw. Studiengänge nationalen und internationalen Qualitätsstandards entsprechen,
- durch ein Audit zu bestätigen, dass das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem nationalen und internationalen Standards entspricht sowie geeignet ist, die Hochschule in der qualitätsvollen Erbringung ihrer Leistungen zu unterstützen,
- und außerdem den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Standards guter Praxis entsprechen, insbesondere den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG).

Vorgehensweise

Das Board der AQ Austria wählte als zentrale Referenzpunkte für die Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren

- die eigenen Erfahrungen aus fünf Jahren Tätigkeit in den Bereichen Qualitätssicherung, Beratung und Analyse,
- aktuelle Entwicklungen in anderen relevanten Hochschulsystemen und internationale gute Praxis sowie
- Anforderungen und Vorschläge seitens der Hochschulen, der Gutachter/innen und anderer Interessenträger/innen.

Zur Vorbereitung der Weiterentwicklung führte die AQ Austria zwischen Herbst 2016 und Frühjahr 2017 einige Analysen durch bzw. nutzte vorhandene Analysen und holte Stellungnahmen zum Bedarf der Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren aus den Hochschulsektoren ein:

- Bericht der AQ Austria zur Evaluierung des HS-QSG (2017)
- Interne Analyse des am Ende jedes Begutachtungsverfahrens eingeholten Feedbacks von Hochschulen und Gutachter/inne/n
- Interne Analyse zu allen in Österreich durchgeführten Auditverfahren und den entsprechenden Richtlinien der Agenturen[8]
- Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Eine Bestandsaufnahme (Bericht der AQ Austria gemäß § 28 HS-QSG zum Stand 2015)
- Thematische Analyse: Anwendung ausgewählter Kriterien der Programmakkreditierung (2017)

Interne Analysen:

- Internationaler Vergleich von Beurteilungskriterien zu internen Qualitätsmanagementsystemen
- Verfahren zur bescheidmäßigen Änderung von akkreditierten Studiengängen
- Akkreditierungsanträge, die abgelehnt oder zurückgezogen wurden
- Internationaler Vergleich von Beurteilungskriterien zu Modularisierung
- Internationaler Vergleich von Beurteilungskriterien zu Forschung und Entwicklung
- Internationaler Vergleich von Beurteilungskriterien zu Personal
- Internationaler Vergleich zu Unterschieden in institutioneller Erst- und Reakkreditierung.

Während der Entwicklung der Entwürfe für die Akkreditierungsverordnungen und für die Auditrichtlinie zwischen Mai 2017 und Mai 2018 bezog die AQ Austria die Expertise von Hochschulen und Interessenträger/inne/n und internationale Expertise in die Arbeit mit ein:

- Umfrage unter den Hochschulen zu Überarbeitungsbedarf an den Qualitätssicherungsverfahren im Mai 2016
- Gespräche mit Expert/inn/en aus den Hochschulsektoren zu Grundsatzfragen der Ausrichtung der Verfahren am 24. April 2017
- Präsentation von Leitlinien zur Verfahrensüberarbeitung in der Generalversammlung der AQ Austria am 22. Juni 2017
- Workshops mit Expert/inn/en aus den Hochschulsektoren zu den Rohentwürfen der Auditrichtlinie und der Akkreditierungsverordnungen am 5. Oktober 2017
- Gespräche mit den Interessenvertretungen und internationalen Expert/inn/en von der AAQ, Schweiz, und von NOKUT, Norwegen, am 23. Januar 2018
- Öffentliches Begutachtungsverfahren zu den Entwürfen für die Auditrichtlinie und für die Akkreditierungsverordnungen, 18. Mai 2018 bis 8. Juni 2018 (inklusive Rückmeldung zur Berücksichtigung der Stellungnahmen im Anschluss an die endgültige Beschlussfassung)

8 Vgl.: https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-analysen-berichte/001_Auditanalyse_WebPdf.pdf?m=1553596062&, abgerufen am 22.4.2019.

Die wichtigsten Veränderungen

Ausgangspunkt für die Entwicklung der Entwürfe waren die bestehenden Verfahren, die sich vor allem hinsichtlich der Regeln für die Durchführung der Begutachtungen grundsätzlich bewährt haben. Hinsichtlich der Auditstandards und der Akkreditierungskriterien zeigten die Erfahrungen, dass es strukturellen und sprachlichen Überarbeitungsbedarf gab, der sowohl die Verständlichkeit als auch die Anwendbarkeit der Standards und Kriterien betraf. Diesbezügliche Änderungen machen den größten Teil der Änderungen aus. Darüber hinaus gab es in geringerem Ausmaß auch inhaltlichen Überarbeitungsbedarf, der vor allem bisher nicht adressierte Aspekte und Veränderungen aufgrund internationaler Entwicklungen betraf.

Die wichtigsten Änderungen in inhaltlicher und konzeptioneller Hinsicht sind:

- In den Auditverfahren sind die Standards neu gestaltet, indem neben der strategischen und der strukturellen Komponente des Qualitätsmanagementsystems die Kernaufgaben „Studien und Lehre“ sowie „Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung“ in eigenen Standards adressiert werden. Außerdem sind die „Entwicklungsfelder“ nicht mehr vorgesehen. Die Erfahrung zeigte, dass Hochschulen dieses Instrument kaum nutzten. Für einige Hochschulen stand die Nutzung von Entwicklungsfeldern in einem Spannungsverhältnis zum Charakter des Audits als Zertifizierungsverfahren. Außerdem und zum Teil als Konsequenz hieraus gibt es nunmehr nur einen Vor-Ort-Besuch.
- In der Akkreditierung wird die institutionelle Reakkreditierung anders ausgestaltet. Zum einen wird in den Beurteilungskriterien eine stärkere Unterscheidung zu den Beurteilungskriterien für die erstmalige institutionelle Akkreditierung vorgenommen, da die Hochschulen nunmehr bereits begutachtbare Leistungen erbringen und nicht mehr nur Konzepte und Vorhaben zu begutachten sind. Zum anderen sind in der Reakkreditierung, die auch die Reakkreditierung aller bis dahin akkreditierten Studiengänge umfasst, nicht mehr alle Studiengänge zu ihrer Gänze Gegenstand der Begutachtung. Vielmehr haben die Hochschulen exemplarisch nachzuweisen, dass ihre internen Qualitätsmanagementsysteme die Einhaltung der Akkreditierungskriterien jederzeit gewährleisten.
- Um dem Wunsch vieler Hochschulen nach mehr Informationen zu Bedeutung und Verständnis der Beurteilungskriterien nachzukommen, hat die AQ Austria Erläuterungen zu den Akkreditierungsverordnungen veröffentlicht, die inhaltlich auf der vorliegenden Begründung aufbauen.

Der Prozess der Überarbeitung der Verfahren war komplex, und die Einbeziehung der Interessenträger/innen und auch der teilnehmenden Expertinnen und Experten stellte an die externen Beteiligten hohe Anforderungen. Die Agentur hält diesen Ansatz jedoch für unerlässlich, um die in den letzten fünf Jahren gemachten Erfahrungen nutzen zu können, um ein gutes Verständnis der aktuellen Entwicklungen im nationalen Rahmen und auf internationaler Ebene zu gewährleisten und um das anspruchsvolle Ziel zu erreichen, international bewährte Verfahren mit nationalen rechtlichen Verpflichtungen zu verbinden und Verfahren zu konzipieren, die relevant sind und zu einer hohen Qualität in der österreichischen Hochschulbildung beitragen können.

4 Qualitätssicherungsverfahren im Überblick

In Summe ist die Zahl der Akkreditierungsverfahren im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben, während die Zahl der anderen Begutachtungsverfahren leicht rückläufig war. An Fachhochschulen waren mehr Verfahren als in den Vorjahren anhängig, bei den Privatuniversitäten weniger. Allerdings wurden bei Letztgenannten neben den Programmakkreditierungen im Berichtsjahr auch insgesamt acht weitaus aufwändigere Anträge auf institutionelle Erst- oder Reakkreditierung bearbeitet. In Vorwegnahme der im Raum stehenden gesetzlichen Neuregelung haben sich 2018 die Verfahren nach § 27 Abs 5 deutlich reduziert, die Anzahl sonstiger Qualitätssicherungsverfahren in Österreich ist leicht zurückgegangen. Die Anzahl der Audits ist auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr, genau wie die Anzahl der im Ausland durchgeführten Verfahren.

Die Zahl der anhängigen Begutachtungsverfahren kann geringer als die Anzahl von Anträgen oder Entscheidungen sein, da die Behandlung von mehreren Anträgen, falls möglich, in einem gemeinsamen Begutachtungsverfahren gebündelt wird.

Abbildung 1: Entwicklung der anhängigen Begutachtungsverfahren (2014–2018)

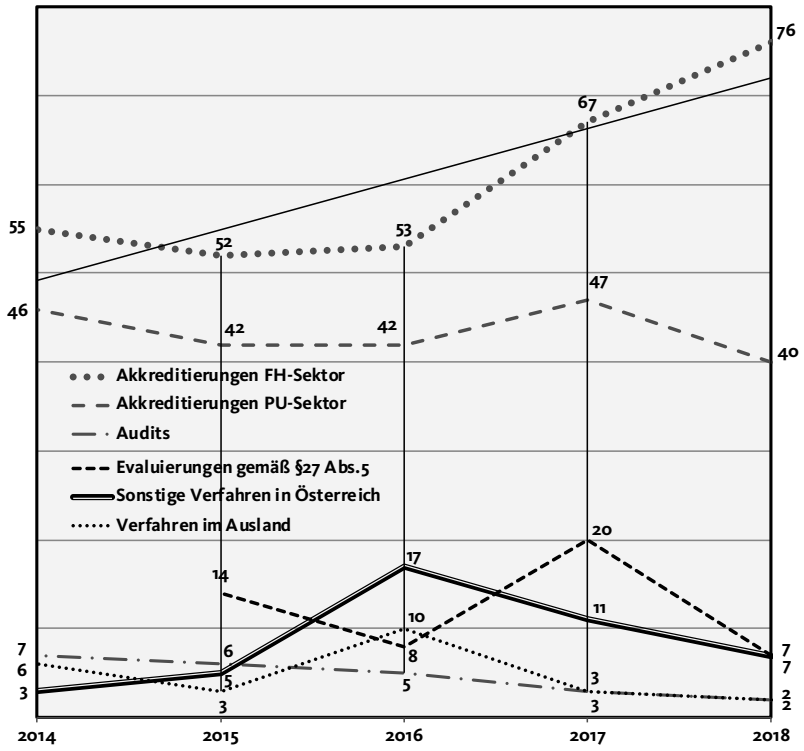

Quelle: Eigene Darstellung (Evaluierungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG kamen erst mit einer Gesetzesänderung im Juli 2014 zum Aufgabenspektrum der Agentur hinzu).

Gutachterinnen und Gutachter

In den im Jahr 2018 abgeschlossenen Qualitätssicherungsverfahren waren 229 Gutachterinnen und Gutachter tätig. Die Zusammensetzung der Gutachter/innen-Gruppen ist in den jeweiligen Verordnungen oder Richtlinien geregelt und unterscheidet sich in den meisten Fällen hinsichtlich Gutachter/inne/n aus Wissenschaft, Berufspraxis oder studentischen Gutachter/inne/n, wobei naturgemäß die Wissenschaftler/innen die größte Gruppe stellen.

Abbildung 2: Profil der Gutachter/innen

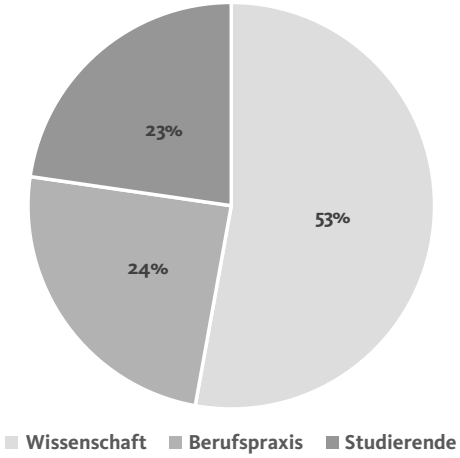

Quelle: Eigene Darstellung.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft ist die AQ Austria bemüht, den Gutachter/innen-Gruppen ein internationales Profil zu geben, wobei dem Grenzen gesetzt sind, da die meisten Verfahren in deutscher Sprache durchgeführt werden. Demzufolge stammen fast alle Gutachter/innen aus Österreich, Deutschland oder der Schweiz.

Abbildung 3: Geografische Herkunft der Gutachter/innen

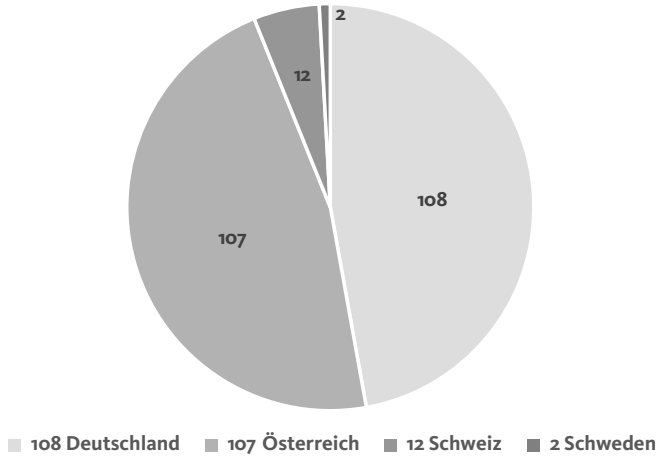

Quelle: Eigene Darstellung.

Außerdem achtet die AQ Austria bei der Zusammensetzung der Gutachter/innen-Gruppen auf Geschlechterausgewogenheit, was in manchen Verfahren besser, in anderen weniger gut gelang.

Abbildung 4: Gutachter/innen nach Geschlecht

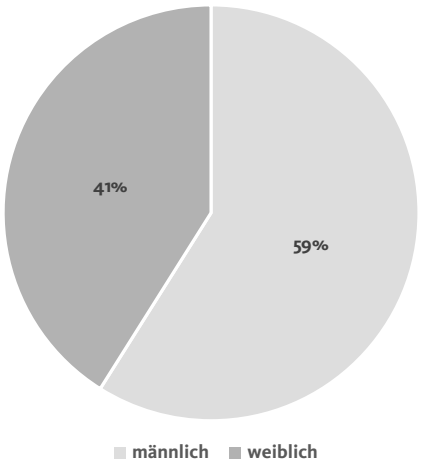

Quelle: Eigene Darstellung.

Akkreditierung in Österreich

Gemäß den Akkreditierungsverordnungen für Verfahren an Fachhochschulen und Privatuniversitäten umfassten die Akkreditierungsverfahren unterschiedliche Verfahrensschritte. Während in Verfahren der Erstakkreditierung eines Studiengangs oder einer Hochschule im Regelfall Gutachter/innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt wurden, variiert dies in Verfahren zur Behandlung von Anträgen auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids. Je nach Art der beantragten Änderung werden die Verfahren entweder wie erstmalige Akkreditierungen durchgeführt, also mit Gutachter/inne/n und einem Vor-Ort-Besuch oder nur mit einer Gutachterin bzw. einem Gutachter ohne Vor-Ort-Besuch oder gänzlich ohne die Befassung von Gutachter/inne/n mit einer sofortigen Board-Entscheidung nach Aktenlage. Über die jeweilige Vorgehensweise entscheidet das Board.

Fachhochschulsektor

Im Berichtsjahr waren 39 Programmakkreditierungen und 37 Anträge auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids für Studienprogramme anhängig. Abgeschlossen wurden 31 Programmakkreditierungen (29 mit einer Positiventscheidung, 1 Negativentscheidung und 2 Anträge wurden zurückgezogen) und 26 Anträge auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids, alle mit einer Positiventscheidung (siehe Anhang 17). Weiters waren 36 Umschichtungsverfahren (Änderungsanträge im Hinblick auf akkreditierte Studienplätze i.S. von § 12 FH-AkkVO) anhängig. Die entsprechenden Akkreditierungsentscheidungen wurden bei Erst- und Änderungsanträgen mit Befassung von Gutachter/inne/n innerhalb von ca. 7 Monaten und im Falle von Änderungsanträgen ohne Befassung von Gutachter/inne/n innerhalb von ca. 10 Wochen getroffen.

Privatuniversitätensektor

Im Berichtsjahr waren 22 Programmakkreditierungen, 1 Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung (einschließlich 5 Studienprogramme), 7 Anträge auf institutionelle Akkreditierung (einschließlich 39 Studienprogramme) und 10 Änderungsanträge für Studienprogramme anhängig (siehe Abb. 1). Abgeschlossen wurden 10 Programmakkreditierungen (7 Positiventscheidungen, 3 Anträge wurden zurückgezogen), 3 Anträge auf institutionelle Akkreditierung (einschließlich 14 Studienprogramme) mit 1 Positiventscheidung und 2 Negativentscheidungen und 9 Änderungsanträge für Studienprogramme, alle mit einer Positiventscheidung (siehe Anhang 17).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2018 bei den Programmakkreditierungen 6 Monate und bei den institutionellen Verfahren 8 Monate. Im Falle von Änderungsanträgen ohne Befassung von Gutachter/inne/n wurden die entsprechenden Entscheidungen innerhalb von ca. 10 Wochen getroffen.

Audits in Österreich

Im Berichtszeitraum waren 2 Verfahren anhängig, von denen eines positiv entschieden wurde. Auch wurde bei 2 Auditverfahren über die Auflagenerfüllung entschieden (siehe Anhang 17).

Meldung ausländischer Studien in Österreich

Die Verfahren variieren je nach gesetzlichen Vorgaben. Falls eine ausländische Hochschule Studien in Österreich ohne einen österreichischen Kooperationspartner durchführt, wird die Meldung aufgrund einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen direkt vom Board durchgeführt. Bietet die Hochschule Studien mit österreichischen Kooperationspartnern an, wird der Leistungsteil des Kooperationspartners evaluiert. Dies geschieht je nach Art der Leistungen mit Bestellung von Gutachter/inne/n und einem Vor-Ort-Besuch oder durch eine In-Augenschein-Nahme der Infrastruktur durch die Geschäftsstelle der AQ Austria. Über die jeweilige Vorgehensweise entscheidet das Board.

Im Berichtszeitraum wurden 106 Studiengänge in das Verzeichnis aufgenommen, die von 14 ausländischen Hochschulen unter Beteiligung von 5 österreichischen Bildungseinrichtungen in Österreich angeboten werden (siehe Anhang 17).

Sonstige Qualitätssicherungsverfahren in Österreich

Die Regeln für die Durchführung dieser Verfahren wurden im Einzelfall festgelegt und entsprechend internationaler Standards wurden in sämtlichen Verfahren Gutachter/innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt.

Zwei Qualitätssicherungsverfahren wurden an insgesamt drei österreichischen öffentlichen Universität durchgeführt: die Evaluierung des Kooperationsschwerpunkts Wissenschaft und Kunst der Paris-Lodron-Universität Salzburg und der Universität Mozarteum Salzburg

und die Evaluierung der Fakultät für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Graz.

Weiters wurde die Servicestelle Bildungskooperationen und internationale Kontakte der Pädagogischen Hochschule Kärnten evaluiert (siehe Anhang 17).

Akkreditierungen Ausland

Gemäß der Richtlinie der AQ Austria werden bzw. wurden in allen Verfahren Gutachter/innen bestellt und Vor-Ort-Besuche durchgeführt.

Im Berichtsjahr waren ein Antrag auf Akkreditierung eines Masterstudiengangs (Luxembourg School of Business) und eine Überprüfung der Auflagenerfüllung (Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein) anhängig.

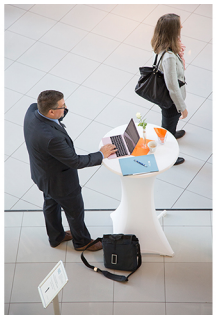

5 Qualitätssicherung der Verfahren

5.1 Vorbereitung der Gutachter/innen

Die AQ Austria legt an die Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren hohe Maßstäbe an. Neben kontinuierlichen internen Fortbildungsmaßnahmen für die Verfahrensbetreuer/innen legt die AQ Austria vor allem einen Schwerpunkt auf die Vorbereitung der Gutachter/innen, da die Tätigkeit von Gutachterinnen und Gutachtern ein Wesenselement der externen Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum und somit auch bestimmend für die Qualität eines Begutachtungsverfahrens ist. Die AQ Austria führte im Jahr 2018 zusätzlich zum für das jeweilige Verfahren individualisierten Vorbereitungsseminar neun allgemeine Vorbereitungsseminare für Gutachter/innen durch. Im Zentrum der Seminare standen dabei die Gutachter/innen mit ihren Aufgaben und ihrer Rolle als Gutachter/innen. Zudem sollten sie mit den wesentlichen Aspekten vor allem der Programmakkreditierung und deren Kriterien vertraut gemacht werden. Neben diesen Vorbereitungsseminaren kooperierte die AQ Austria im Berichtszeitraum mit der Österreichischen Hochschüler_innenschaft, die zwei eigene Vorbereitungsseminare für studentische Gutachter/innen durchführte, und mit der Gesundheit Österreich GmbH in der Vorbereitung der Sachverständigen für Verfahren zur Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen im Gesundheitsbereich.

Zusätzlich zu diesen Vorbereitungsseminaren führte die AQ Austria gemeinsam mit der Gesundheit Österreich GmbH auch im Jahre 2018 ein Vorbereitungsseminar für neue Sachverständige des Gesundheitsressorts durch, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Akkreditierungsverfahren in diesem Bereich beizuziehen sind.

5.2 Feedbackanalyse zu den Begutachtungsverfahren im Jahr 2017/2018

Das interne Qualitätsmanagementsystem der AQ Austria sieht als ein wichtiges Instrument die Einholung von schriftlichem Feedback zur Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren vor. Das Feedback (auch das unmittelbare/mündliche Feedback) wird laufend intern in den zuständigen Bereichen besprochen und zur Optimierung der operativen Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren genutzt.

Der Feedback-Analysebericht 2017/18 wertet zum einen die nationalen Akkreditierungsverfahren (Fachhochschulen/Privatuniversitäten) aus und zum anderen auch die Evaluierungsverfahren der Pädagogischen Hochschulen 2017/18. Das schriftliche Feedback zu Auditverfahren und internationalen Akkreditierungsverfahren wurde aufgrund der kleinen Fallzahl keiner statistischen Analyse unterzogen.

Die 118 ausgewerteten Feedbackbögen (98 der Gutachter/innen, 20 der Hochschulen/44 Verfahren) zu den nationalen Akkreditierungsverfahren zeichnen insgesamt ein homogenes Bild: Wie bereits in den Vorjahren ist die Zufriedenheit mit der Arbeit des Boards und der Geschäftsstelle sowohl seitens der Gutachter/innen als auch seitens der Institutionen hoch bis sehr hoch. Einige zentrale Ergebnisse waren:

- 97 % der Gutachter/innen und 100 % der Hochschulen schätzen die Vorgaben der Akkreditierungsverordnung als verständlich bzw. eher verständlich ein.
  Trotz der generell positiven Einschätzung der Gutachter/innen, was die Verständlichkeit der Verfahrensregeln angeht, gibt es zu dieser Frage die meisten Anmerkungen. Neben einzelnen, verfahrensspezifischen Kommentaren werden v. a. zwei Aspekte vermehrt genannt: Zum einen die Überschneidung/Vielschichtigkeit mancher Kriterien bzw. die Schwierigkeit, einzelne Punkte klar voneinander abzugrenzen. Zum anderen wird, wie auch schon in den Vorjahren, bemängelt, dass es in Programmakkreditierungsverfahren nicht die Möglichkeit der Auflagenerteilung gibt; ein Kritikpunkt, der nicht im Gestaltungsbereich der AQ Austria liegt.
  Einige Hochschulen äußern im verbalisierten Feedback den Wunsch nach mehr Erläuterungen zu den Verfahrensregeln. Dem wurde bereits im Rahmen der neuen Verordnungen nachgekommen.
- Den Beitrag zur internen Qualitätsentwicklung beurteilen die Institutionen mit 85 % der Nennungen in den Kategorien „sehr gut“ bzw. „gut“.
- Auf die Frage nach besonders wertvollen Aspekten für den Qualitätsentwicklungsprozess der Institution antworten die Hochschulen v. a. mit allgemeinen Elementen wie dem „externen Blick“ bzw. mit Aspekten, die sich auf die intensive interne Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Studiengang beziehen. Konkretes Feedback, was Qualitätsentwicklungsprozesse auf institutioneller Ebene angeht, wird nicht gegeben.
- Die drei am häufigsten genannten Stärken des Akkreditierungsverfahrens sind aus Sicht der Hochschulen erstens die gute Kommunikation mit der Geschäftsstelle der AQ Austria, zweitens der „Blick von außen“ durch die Gutachter/innen und drittens die Notwendigkeit, interne Prozesse zu reflektieren und nachvollziehbar und konsistent zu beschreiben.
- Bei den Schwächen des Akkreditierungsverfahrens wird am häufigsten der als zu hoch empfundene Zeit- und Ressourcenaufwand genannt, gefolgt von Redundanzen, die sich aus Vorverfahren/Audits ergeben und drittens der Wunsch, direktes Feedback während der Begehung zu erhalten.

Viele Anregungen der Hochschulen bezüglich der Verfahrensregeln sind in die Neugestaltung der Verordnungen eingeflossen (z. B. Wunsch nach mehr Erläuterung einzelner Verordnungskriterien). Der in der Vergangenheit geäußerte Wunsch der Gutachter/innen nach einer elektronischen Unterstützung bei der Erstellung des gemeinsamen Gutachtens ist 2017/2018 umgesetzt worden (Einführung einer Kollaborationssoftware). Das Feedback hierzu ist durchgängig positiv. Ein weiterer häufig genannter Verbesserungsvorschlag seitens der Gutachter/innen, nämlich allfällige Unterlagen für das Verfahren bzw. für die Erstellung des Gutachtens an einem gemeinsamen Ort online abzulegen bzw. auszutauschen, soll ebenfalls mittels der erwähnten Kollaborationssoftware umgesetzt werden.

Bei der Evaluierung der Pädagogischen Hochschulen wurden 29 Feedbackbögen ausgewertet (25 der Expert/inn/en, 4 der Hochschulen/10 Verfahren). Die Expert/inn/en schätzen das Evaluierungsverfahren positiv ein; die meisten ihrer Anregungen beziehen sich auf den Bereich der Dokumentenübermittlung und Gutachtenserstellung. Die antwortenden Hochschulen wertschätzen insgesamt den Blick von außen, wenn auch für einige das Erstellen des Selbstberichts und die diesbezügliche Erwartungshaltung der AQ Austria als unklar bzw. schwierig empfunden wurden. Im Jahr 2019 wird die AQ Austria die Fragebögen überarbeiten. Auch damit wird eine Anregung sowohl seitens einiger Hochschulen als auch Gutachter/innen aufgegriffen. Weiters wurde in einigen Rückmeldungen angemerkt, dass es eine Erleichterung wäre, das Feedback online abgeben zu können. Ein elektronisches Umfrage-Tool (das auch die Auswertung des Feedbacks innerhalb der Geschäftsstelle erleichtert) soll eingeführt werden.

6 Berichte und Analysen

Erarbeitung eines Berichts zur Entwicklung der Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen 2018

Die AQ Austria erstellt auf Grundlage des § 28 Abs 2 HS-QSG mindestens alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen. Für den zu erstellenden Bericht wurde der Schwerpunkt auf die Studierbarkeit gelegt, ein Thema, mit dem einige wichtige Bereiche der Qualität von Studium, Lehre, Administration und Support und ihres Qualitätsmanagements adressiert werden. In der Erarbeitung des Berichtes wurde dem Begriff der Studierbarkeit à priori keine Definition zugrunde gelegt. Vielmehr wurde in der Berichtserstellung erarbeitet, welches Verständnis die unterschiedlichen Akteure der Hochschulbildung diesem Begriff zugrunde legen. Dazu wurden zunächst die hochschulpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert, da diese das Verständnis der Hochschulen von Studierbarkeit prägen. Im Mittelpunkt des Berichtes stehen die Sichtweisen der Hochschulen zur Studierbarkeit und die hieraus abgeleiteten konkreten Maßnahmen zur Förderung der Studierbarkeit, die die Hochschulen einsetzen. Hierfür wurde eine schriftliche Befragung an allen Hochschulen (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen) durchgeführt. Der Bericht liefert eine auf eine Erhebung an den Hochschulen und eine Dokumentenanalyse gestützte Übersicht über einschlägige Maßnahmen und stellt aus Sicht der Hochschulen besonders effektive und innovative Maßnahmen der hochschulischen Praxis vor. Zielsetzung ist es, eine Bestandsaufnahme zu liefern und durch die Präsentation besonders erfolgreicher Beispiele auch einen sektorenübergreifenden Austausch zu guter Praxis zu ermöglichen. Der Bericht wird im Mai 2019 veröffentlicht.

Bericht an die Bundesministerin für Gesundheit

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat gemäß § 28 Abs 4 Z 4 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, § 3 Abs 6 Z 4 MTD-Gesetz und § 11 Abs 4 Z 4 Hebammengesetz – HebG der Bundesministerin für Gesundheit einen jährlichen Bericht über den Stand der Entwicklungen der jeweiligen Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege/in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten/ Ausbildungen zur Hebamme im Fachhochschulbereich, einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf, zu erstatten.

Im Bereich der Anbieter von FH-Bachelorstudiengängen der Gesundheits- und Krankenpflege (GuK) wurden seit dem letzten Bericht der AQ Austria an die Bundesministerin für Gesundheit vier Erstakkreditierungsverfahren von FH-Bachelorstudiengängen der „Gesundheits- und Krankenpflege" positiv abgeschlossen. Damit werden ab dem Studienjahr 2018/19 in allen neun Bundesländern Österreichs von elf Erhaltern FH-Bachelorstudiengänge angeboten, für die mit April 2008 die dafür geschaffene Rechtsgrundlage für die Durchführung von FH-Bachelorstudiengängen im Bereich der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege rechtswirksam geworden war. Wesentlichen Anteil an der aktuellen Entwicklung hat die GuKG-Novelle 2016[9], mit der es zur vollständigen Überführung der generalistischen Grundausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege in den tertiären Bildungsbereich kommen soll.

Weitere Berichte

- Bestandsaufnahme zu gemäß § 27 HS-QSG gemeldeten ausländischen Hochschulen und von diesen in Österreich durchgeführten Studiengängen (siehe Kapitel 2.3)
- Anwendung ausgewählter Kriterien in der Programmakkreditierung (siehe Kapitel 3)

9 Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das Ärztegesetz 1998 geändert werden (GuKG-Novelle 2016), BGBl. I Nr. 75/2016.

7 AQ Austria als Kompetenzzentrum: Beratungsdienstleistungen und andere Begutachtungen

Die Expertise der AQ Austria in Fragen der hochschulischen Qualitätssicherung wird national und international in unterschiedlichen Feldern nachgefragt. So unterstützte die AQ Austria eine öffentliche Universität bei der Vorbereitung auf das Audit ihres internen Qualitätsmanagementsystems, begutachtete eine Fakultät einer öffentlichen Universität, die Standards zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarungen einer öffentlichen Universität und evaluierte eine Organisationseinheit an einer Pädagogische Hochschule sowie eine Kooperation zwischen zwei öffentlichen Universitäten. Andere Dienstleistungen umfassten z.B. die Analyse der Ziel-, Leistungs- und Ressourcenpläne der Pädagogischen Hochschulen für das BMBWF und die begleitende Evaluierung des von der EU-Kommission geförderten Projekts Pro.Mo.Austria.

Neben diesen Beratungsdienstleistungen stellte die AQ Austria im Berichtsjahr die Expertise ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zahlreichen weiteren Projekten zur Verfügung. Dazu gehören u. a. das Projekt „SHARE", geleitet vom British Council, zur Förderung der regionalen Integration von Hochschulbildung und Qualitätssicherung in Südostasien sowie das von der EU-Kommission geförderte Projekt „HAQAA" zur regionalen Integration der Qualitätssicherung in Afrika.

Außerdem war die AQ Austria durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an zahlreichen nationalen Veranstaltungen und Tagungen durch Präsentationen und Vorträge beteiligt.

Auswahl von durchgeführten Projekten

AQ-Austria-Projekt zur Implementierung von Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung non-formaler und informeller Kompetenzen

Die AQ Austria hat im Jahr 2016 Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren für non-formal und informell erworbene Kompetenzen entwickelt. Die Empfehlungen wurden gemeinsam mit einer Projektgruppe von elf österreichischen Hochschulen erarbeitet. Mit den Empfehlungen steht den österreichischen Hochschulen eine Orientierungshilfe für die Qualitätssicherung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren non-formal und informell erworbener Kompetenzen zur Verfügung.

Um die Implementierung der Verfahren und Instrumente an den Hochschulen zu fördern, hat die AQ Austria ein Beratungsangebot entwickelt, das die Hochschulen bei der Implementierung von Verfahren und beim Einsatz von Instrumenten unterstützt. Das vom BMBWF

geförderte Projekt wurde im Frühjahr 2018 gestartet, wiederum unter Beteiligung von elf Hochschulen (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen).

Das Projekt verbindet den sektorenübergreifenden Austausch mit individueller Beratung der einzelnen Hochschulen hinsichtlich der Implementierung der Verfahren. Die Beratung findet an den Standorten der Hochschulen statt, um einen möglichst großen Kreis an Hochschulangehörigen zu erreichen, die mit Fragen der Anerkennung und Anrechnung befasst sind oder befasst sein werden. Die Hochschulen können innerhalb des Themenbereichs des Projektes spezifische Fragestellungen auswählen, zu der sie Beratung seitens externer Expertinnen und Experten wünschen, die mit der Implementierung solcher Verfahren vertraut sind. Es konnten vier Expertinnen und Experten aus Deutschland und Finnland gewonnen werden, die im Frühjahr 2019 ihre Beratungstätigkeit aufnehmen.

Das Projekt ist so aufgebaut, dass der Erfahrungsaustausch zwischen den Hochschulen im Rahmen von Workshops und die Beratungen an den Hochschulen einander abwechseln. Es sind zwei Beratungsrunden vorgesehen. Nach der ersten Beratung setzen die Hochschulen konkrete Schritte zur Implementierung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren um (z. B. Entwicklung von Anrechnungsordnungen, Entwicklung der Anrechnungsprozesse, Pilotstudiengänge, anhand derer das Anrechnungsverfahren getestet wird …). Im zweiten Beratungsschritt kann ein Follow-up zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen oder es können auch weitere Beratungsthemen ausgewählt werden. Wesentliche Erkenntnisse, die hinsichtlich der Implementierung an den Hochschulen gewonnen werden, werden in einem Bericht der AQ Austria allen Hochschulen – auch außerhalb der Projektgruppe – Anfang 2020 zur Verfügung stehen.

Informelle Plattform: Qualitätssicherung bei Gesundheitsberufe-Ausbildungen im FH-Bereich

Im Rahmen der informellen Plattform Qualitätssicherung bei Gesundheitsberufe-Ausbildungen im FH-Bereich („Informelle Plattform FH QS“) verständigten sich Vertreter/innen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF), des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMBWF), der Fachhochschulkonferenz und der AQ Austria, koordiniert von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG), zu Fragen neuer Entwicklungen in der hochschulischen Ausbildung für Gesundheitsberufe an Fachhochschulen und besonders über Fragen der gesundheitsrechtlichen Qualitätssicherung in Abstimmung mit hochschulrechtlicher Qualitätssicherung. Weiters wurden Diskussionen über erforderliche Anpassungen der Ausbildung und die Möglichkeiten und Grenzen, die der (hochschul-)rechtliche bzw. der gesundheitsrechtliche Rahmen zur Förderung der Durchlässigkeit bieten, geführt.

Plattform Duales Studium Österreich

Seit 2014 beteiligt sich die AQ Austria an der *Plattform Duales Studium* Österreich, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Weiterentwicklung und Qualität dualer Studiengänge in Österreich zu fördern. Im Jahr 2018 fanden drei Treffen der Plattform in Wels, Dornbirn und Graz statt.

8 Internationale Kooperationen

Ziele und Fokus ihres internationalen Engagements hat die AQ Austria in ihrer Internationalisierungsstrategie[10] festgelegt, die das Leitbild im Hinblick auf die internationale Tätigkeit ergänzt und konkretisiert. Für ihre Tätigkeit im Ausland definiert die AQ Austria in ihrer Internationalisierungsstrategie inhaltliche und regionale Schwerpunkte. Inhaltlich konzentriert sich die Agentur zum einen auf die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung durch die Kooperation mit ausländischen Partneragenturen und Interessenträger/inne/n auf europäischer Ebene. Zum anderen liegt ein Fokus auf der Unterstützung beim Aufbau nationaler Qualitätssicherungssysteme und von Qualitätssicherungsagenturen. Außerdem bietet sie Hochschulen Programmakkreditierungen sowie Audits und Evaluierungen nach internationalen Standards an und berät Hochschulen beim Aufbau interner Qualitätssicherungssysteme. Für die AQ Austria ist von entscheidender Bedeutung, dass sich diese Bereiche des internationalen Engagements nicht voneinander trennen lassen. So ist die Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren in anderen Ländern auch eine Möglichkeit zur Reflexion und Weiterentwicklung der eigenen Verfahren, weshalb die Agentur die Verfahren im Ausland auch nach diesen Gesichtspunkten auswählt. In regionaler Hinsicht konzentriert sich die AQ Austria auf die deutschsprachigen Nachbarländer, Südost- und Osteuropa. Bereits mit der Definition der Ziele macht die AQ Austria deutlich, dass Internationalität nicht Selbstzweck oder lediglich Quelle zusätzlicher Einnahmen ist, sondern ein Wesensmerkmal der Tätigkeit der Agentur auch im nationalen Rahmen.

Die AQ Austria beteiligte sich im Jahr 2018 aktiv an Arbeitsgruppen und Projekten zur Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsverfahren. Hierfür ist die aktive Mitarbeit in internationalen Vereinigungen und Netzwerken von Bedeutung. Die aktive Mitgliedschaft in der ENQA ist prioritär, da die ENQA die politische Interessenvertretung der Agenturen ist und eine Vollmitgliedschaft für die internationale Anerkennung/Reputation hohe Bedeutung hat. Viele Impulse zur Weiterentwicklung von Verfahren gehen von der ENQA aus oder werden von der ENQA durchgesetzt (ESG, Joint Programmes, grenzüberschreitende Bildungsangebote). Die AQ Austria war in den ENQA-Arbeitsgruppen „Qualitätssicherung und E-Learning“ vertreten. Ziel der Arbeitsgruppe war es, deutlich zu machen, welche Herausforderungen Online-Bildung mit sich bringt und wie dadurch die Komplexität der Arbeit der Qualitätssicherungsagenturen erhöht wird, da häufig traditionelle Methoden angewandt werden, um diese nichttraditionelle Form der Bildung zu bewerten.[11]

Von besonderer Bedeutung ist auch die Rolle der AQ Austria im Quality Audit Network, einem Netzwerk von Qualitätssicherungsagenturen, das der Weiterentwicklung von

10 https://www.aq.ac.at/de/internationales/dokumente-internationales/AQ-Austria_Internationalisierungsstrategie-09-05-2014.pdf?m=1446129941&, abgerufen am 22.04.2019.

11 https://enqa.eu/indirme/papers-and-reports/occasional-papers/Considerations%20for%20QA%20of%20e-learning%20provision.pdf, abgerufen am 22.04.2019.

Auditverfahren dient. Die AQ Austria erstellte gemeinsam mit der irischen Qualitätssicherungsagentur Quality and Qualifications Ireland 2018 eine Analyse der vergangenen und geplanten Veränderungen der Auditverfahren in den Ländern der Mitglieder des Quality Audit Network, die im Jahr 2019 fertiggestellt und veröffentlicht wird.

Seit 2018 ist die AQ Austria die Vertreterin Österreichs in der von der Bologna-Follow-up-Gruppe (BFUG) ins Leben gerufenen *Thematic Peer Group C: Quality Assurance*. Angesichts der ungleichen Fortschritte in der Umsetzung der Selbstverpflichtungen im Bereich der Qualitätssicherung, vor allem der Implementierung der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) sieht der Arbeitsplan der BFUG für die Jahre 2018 bis 2020 eine Arbeitsgruppe zum wechselseitigen Lernen und zur wechselseitigen Unterstützung vor. Die AQ Austria vertritt Österreich in dieser Arbeitsgruppe und bietet bis 2020 vor allem Expertise in den Bereichen Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für Qualitätssicherung und Ausgestaltung von Qualitätssicherungsagenturen in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht an.

Seit 2018 ist de AQ Austria Partner im von der EU-Kommission geförderten Projekt *EMINENT – Towards the Enhancement and Harmonisation of HEIs Quality Assurance in Haiti in response to national and international developments*. Das Ziel des von der Universität Alicante geleiteten internationalen Projektes ist die Implementierung eines internen Qualitätsmanagements an 5 haitianischen Hochschulen sowie der Aufbau eines internationalen Netzwerkes, um Synergien nutzen zu können und die Qualitätssicherung in Haiti zu fördern. Darüber hinaus wird gemeinsam mit dem Ministerium für nationale Bildung und Berufsbildung in Haiti ein Fahrplan für die Weiterentwicklung des Hochschulsektors in Haiti erstellt. Dies soll bis Herbst 2021 geschehen.

Außerdem war die AQ Austria durch Mitarbeiter/innen an zahlreichen internationalen Veranstaltungen und Tagungen mit Präsentationen und Vorträgen beteiligt. Die AQ Austria ist außerdem Mitglied des Central and Eastern European Network for Quality Assurance in Higher Education (CEENQA) und dort im Vorstand vertreten sowie Mitglied im International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education (INQAAHE). Zwecks Stärkung der Kooperation mit den Hochschulen auf internationaler Ebene ist die Agentur Mitglied der europäischen Spitzenorganisationen der Hochschulen, der European University Association (EUA) und der European Association for Institutions in Higher Education (EURASHE).

9 Gremien

Im Berichtsjahr 2018 gab es nur geringe Veränderungen in der Zusammensetzung der Gremien. Im Board nahm MMag. Rudolf Lichtmannegger, Referent für Hochschul- und Wissenschaftspolitik der Abteilung für Bildungspolitik der WKÖ, seine Tätigkeit auf und ersetzte das ausscheidende Mitglied Mag. Belinda Hödl. Mag. Martha Eckl wurde für eine weitere Funktionsperiode bestellt. In der Generalversammlung wurde Mag. Elmar Pichl für eine weitere Funktionsperiode bestellt. Zur Zusammensetzung der Gremien siehe Anlage 16.

Das Board tagte im Jahr 2018 siebenmal, wobei zwei Sitzungen zweitägig waren.

Die Generalversammlung als Repräsentanz der Interessenträger/innen tagte zweimal im Jahr 2018 und erledigte ihre satzungsgemäßen Aufgaben in Form der Kenntnisnahme des Rechnungsabschlusses 2017, des Tätigkeitsberichts 2017 und des Finanzplanes 2019. Außerdem nominierte sie ein neues Boardmitglied und nominierte ein bestehendes Mitglied des Boards für eine weitere Funktionsperiode. Außerdem diskutierte die Generalversammlung aktuelle Entwicklungen in der Arbeit der Agentur.

Das Kuratorium tagte zweimal und erledigte seine satzungsgemäßen Aufgaben in Form von Stellungnahmen zu einer Stellenausschreibung, zum Tätigkeitsbericht 2017, zum Rechnungsabschluss 2017 und zum Finanzplan 2019. Das Kuratorium übermittelte einen Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers an den zuständigen Minister. Außerdem bereitete das Kuratorium die Sitzungen der Generalversammlung vor.

Die Beschwerdekommission trat im Jahr 2018 nicht zusammen. Dort waren jedoch noch immer zwei Verfahren betreffend § 27 HS-QSG anhängig. Beschwerdeführer/innen waren die Wirtschaftskammer Österreich – Wirtschaftsförderungsinstitut und die Wirtschaftskammer Wien – Wirtschaftsförderungsinstitut betreffend drei Verfahren hinsichtlich Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG sowie die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. betreffend zwei Entscheidungen des Boards der AQ Austria über die Nichterfüllung von Auflagen. Beide Verfahren wurden wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage infolge des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts bzw. Verfassungsgerichtshofs eingestellt.

10 Kommunikation

Die AQ Austria sieht es als eine wichtige Aufgabe an, Hochschulen und Interessenträger/inne/n eine Plattform zur Diskussion von wichtigen und interessanten Fragestellungen und neuen Entwicklungen in der Qualitätssicherung zu bieten und die interessierte Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Entwicklungen der Qualitätssicherung zu informieren.

Ein zentrales Informationsmedium ist dabei die auf Deutsch und Englisch geführte Webseite der Agentur (www.aq.ac.at), auf der sämtliche Ergebnisse der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren mit Ergebnisbericht, Gutachten und Stellungnahme veröffentlicht werden.

Ein wichtiges Instrument in der Kommunikationsarbeit ist die Jahrestagung der AQ Austria, die am 27. September 2018 mit rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfand und sich dem Thema „Forschung fördern – Rahmenbedingungen gestalten" widmete. Zu den wichtigsten Voraussetzungen, die die Entwicklung der Forschungskultur beeinflussen, zählen individuelle wie institutionelle Komponenten. Neben der intrinsischen Motivation der Forschenden sind die personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen als institutionelle Aspekte zu nennen. Zusätzlich sind Freiräume erforderlich, um eine Vernetzung innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft sowie mit Partner/inne/n aus der Wirtschaft zu ermöglichen. Diese Freiräume weisen ausgeprägte individuelle Komponenten auf, aber auch eine starke institutionelle Beeinflussung. Qualitätsentwicklung setzt im Wesentlichen bei der Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen an.

Im Rahmen der Jahrestagung der AQ Austria wurde der Frage nachgegangen, wie unterschiedlich gestaltete Rahmenbedingungen gute und qualitativ hochwertige Forschung anregen und fördern können. Positionen und Themen, die dabei genauer betrachtet wurden, sind strukturelle und organisatorische Forschungsstrategien, Rahmenbedingungen für Nachwuchsforscher/innen, Wissens- und Technologietransfer, forschungsgeleitete Lehre sowie die Qualitätssicherung der hochschulischen Forschung durch quantitative Indikatoren.

Weitere Mittel der Kommunikation sind die publizistischen Tätigkeiten der AQ Austria. In drei Publikationsreihen präsentiert die Agentur einer breiten Öffentlichkeit die Ergebnisse ihrer Arbeit und andere Informationen von Interesse: Neben der Veröffentlichung der Jahresberichte und der Publikationen zu den Jahrestagungen und anderen Veranstaltungen der Agentur ist dies auch eine Reihe mit Veröffentlichungen zu Analysen und Projekten, die die AQ Austria durchführt. Im Berichtszeitraum wurden neben dem Tagungsband „Durchlässigkeit in der Hochschulbildung. Beiträge zur 5. AQ Austria Jahrestagung 2017", die thematische Analyse „Evaluierung der Pädagogischen Hochschule" – Ergebnisse einer Analyse von externen Evaluierungen der Pädagogischen Hochschulen nach § 3 Abs 4 in Verbindung mit § 7 HEV, die die AQ Austria in den Jahren 2016/2017 an der Mehrzahl der Pädagogischen Hochschulen in Österreich organisiert hat – sowie die „Bestandsaufnahme zu gemäß § 27 HS-QSG gemeldeten ausländischen Hochschulen und von diesen in Österreich durchgeführten Studiengängen" – diese gibt einen Gesamtüberblick der zwischen Juli 2014 und September 2018

von der AQ Austria bearbeiteten Meldungen nach § 27 HS-QSG – veröffentlicht. Alle Publikationen stehen als kostenloses Download auf der Homepage zur Verfügung und eine breite Öffentlichkeit wird mittels Aussendungen darüber in Kenntnis gesetzt. Zusätzlich gab es Presseaussendungen und Disseminationsveranstaltungen zu den Ergebnissen der Analysen und Projekte.

Der Bereich der Kommunikation war 2018 durch die Umsetzung der DSGVO (Überarbeitung der Prozesse und Richtlinien) sowohl in der internen Kommunikation als auch in der externen Kommunikation eine Herausforderung.

2018 wurde im Rahmen der Personalentwicklung für Verfahrenskoordinatorinnen und -koordinatoren das Thema „Rolle in der Kommunikation" aufgegriffen und in Workshops bearbeitet.

Die AQ Austria war gemeinsam mit der Wirtschaftsuniversität Gastgeber des 13. European Quality Assurance Forum (EQAF) im November 2018 in Wien mit rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Das European Quality Assurance Forum (EQAF) ist die wichtigste Europäische Konferenz zur Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum und wird jährlich gemeinsam von der European University Association (EUA), der Association of Institutions in Higher Education (EURASHE), der Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und der European Students' Union (ESU) organisiert.

Als weitere wichtige Instrumente der externen Kommunikation sind die jährlichen Austauschgespräche mit FHK, ÖPUK, ÖH, uniko, das jährliche Gremientreffen (Board, Generalversammlung, Kuratorium und Beschwerdekommission) sowie die regelmäßigen Koordinationsgespräche mit dem zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Fachabteilung sowie Abteilung Hochschulstatistik) und der Statistik Austria zu nennen.

11 Ressourcen

Die Finanzierung der Agentur erfolgt mit Bundesmitteln und durch eigene Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria nach den gesetzlichen Vorgaben erzielt werden.

Die Agentur ist berechtigt, für die von ihr durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren ein Entgelt in Rechnung zu stellen und individuell vorzuschreiben. Das Entgelt umfasst die tatsächlich anfallenden Kosten für die Begutachtung (Honorare, Reisekosten und Nächtigungen der Gutachter/innen, Expert/inn/en) sowie eine Verfahrenspauschale für die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

Die Erträge der AQ Austria betrugen im Berichtszeitraum € 2.822.000, davon € 1.855.000 aus Bundesmitteln und € 967.000 aus eigenen Erträgen (Erlöse aus Qualitätssicherungsverfahren im In- und Ausland, Beratungsprojekten, Sonstiges). Dem standen Aufwendungen in Höhe von € 3.096.000 gegenüber, von denen € 1.548.000 auf Personalkosten (privatrechtliche Verträge), € 1.446.000 auf betriebliche Aufwendungen und € 102.000 auf Abschreibungen entfielen. Der Differenzbetrag in der Höhe von € 274.000 wird durch die Verwendung der Rücklagen gedeckt.

Mit Stand 31.12.2018 waren 32 Personen im Umfang von 28,3 VZÄ beschäftigt. Die Geschäftsstelle ist in vier Bereiche (Bereich 1: Akkreditierung – 11,4 VZÄ; Bereich 2: Audit / Beratung internes QM – 4,1 VZÄ; Bereich 3: Entwicklung und Analysen – 2,4 VZÄ; Bereich 4: interne Verwaltung – 7,4 VZÄ) und eine Stabsstelle (rechtliche Angelegenheiten / Meldung ausländischer Studien – 1 VZÄ) gegliedert und wird von einem Geschäftsführer und einer stellvertretenden Geschäftsführerin geleitet. Mit Stand 31.12.2018 war eine Mitarbeiterin in Karenz/Mutterschutz.

Die AQ Austria hat mit Anfang Dezember 2018 neue Büroräumlichkeiten in der Franz-Klein-Gasse 5, 19. Bezirk bezogen.

12 Evaluierung der AQ Austria

Einen großen Stellenwert nahm im gesamten Jahr 2018 die externe Evaluierung der AQ Austria durch die *European Association for Quality Assurance in Higher Education* (ENQA) ein. Diese alle fünf Jahre durchzuführende Begutachtung ist Voraussetzung, um bei der ENQA weiterhin Vollmitglied bleiben zu können und auch um weiterhin im Register der europäischen Qualitätssicherungsagenturen EQAR aufgeführt zu sein, somit also von erheblicher Bedeutung für die internationale Anerkennung der Agentur und ihrer Verfahrensergebnisse. In einem sich entwickelnden Europäischen Hochschulraum spielt die Qualitätssicherung als eine der zentralen Aktionslinien des Bologna-Prozesses eine zentrale Rolle für die Förderung der Vergleichbarkeit der Studienstrukturen, der Hochschulabschlüsse, der Anerkennung und der Studierendenmobilität. Daher ist es erforderlich, Qualitässicherungssysteme und -verfahren gemäß europäischen Standards, wie sie in den ESG zum Ausdruck kommen, und gemäß guter europäischer und internationaler Praxis auszurichten.

Die AQ Austria wird 2018/2019 zum zweiten Mal durch die ENQA extern begutachtet. Während die erste Evaluierung bereits kurz nach der Gründung der Agentur stattfand, die sich somit noch in der Entwicklungsphase befand, bietet das zweite Verfahren die Möglichkeit, die Agentur in allen ihren Tätigkeiten in den Blick zu nehmen.

Eine externe Evaluierung ist für jede Institution eine Herausforderung. Die AQ Austria nahm diese Herausforderung gerne an, um sich der Qualität ihrer Arbeit zu versichern. Die zu Beginn des Jahres 2018 als Vorbereitung auf die externe Begutachtung begonnene interne Evaluierung war dabei nur ein Bestandteil einer Reihe umfassender Analysen, die zwischen 2016 und 2018 stattfanden, z.B. die Evaluierung des HS-QSG im Jahr 2016 und die Weiterentwicklung der Qualitätssicherungsverfahren (siehe Kapitel 3).

Die Erstellung des Selbstbewertungsberichts der AQ Austria basiert auf einem Prozess der Selbstreflexion sowohl im Board als auch in der Geschäftsstelle, an dem relevante externe Interessenträger/innen beteiligt waren. Die Agentur nutzte diesen Selbstreflexionsprozess, um ihren Entwicklungsstand zu überprüfen, die Stärken und Herausforderungen der Agentur zu bewerten und Initiativen zu ergreifen, um die weitere Entwicklung der Agentur voranzutreiben.

Das Board setzte im Rahmen der Sitzung am 13. Dezember 2017 eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Boards und der Geschäftsstelle ein, die mit der Organisation der Selbstbewertung und der Ausarbeitung des Selbstbewertungsberichts beauftragt war. Das Board und die Geschäftsstelle begannen den Prozess im Februar 2018 mit Diskussionen über Stärken und Schwächen. Daraufhin begann die Arbeitsgruppe mit der Selbstevaluierung, indem sie die Empfehlungen der letzten externen Evaluierung berücksichtigte und Erkenntnisse aus der Überarbeitung des Leitbildes und der Evaluierung des HS-QSG heranzog. Außerdem nutzte sie die Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements der Agentur. Die Selbstbewertung profitierte auch vom parallelen Projekt zur Überarbeitung aller Qualitätssicherungsverfahren. Zusätzlich wurden folgende Analysen intern durchgeführt: (informelle) Beschwerden gegen Gutachterinnen und Gutachter, Beschwerdeverfahren, Dauer der Akkreditierungsverfahren. Die Arbeitsgruppe berichtete dem Board in seinen Sitzungen vom 15./16. Mai 2018, 11. September 2018, und dem Sekretariat bei Mitarbeiter/inn/enbesprechungen sowie bei besonderen Besprechungen am 28. Februar 2018, 12. September 2018 und 11. Oktober 2018 über den Fortschritt der Selbstevaluierung.

Die Arbeitsgruppe analysierte das Feedback von Hochschulen und Gutachter/inne/n zu den zwischen 2013 und 2015 durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren und führte ein Gespräch mit uniko, FHK, ÖPUK und ÖH am 19. September 2018 durch. Darüber hinaus wurde der Generalversammlung am 28. Oktober 2018 ein Berichtsentwurf vorgelegt und von dieser diskutiert. Das Board nahm den Bericht in seiner Sitzung am 14. November 2018 an und veröffentlichte ihn auf der Homepage.

In dem Bericht kam das Board zu dem Ergebnis, dass die AQ Austria sämtliche Standards der ESG erfüllt und stellte folgende Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken fest:

Strengths	Weaknesses
Legally defined position as national quality assurance agency, • that fulfills its task of cross-sectoral activity and • whose activities go beyond the implementation of compulsory quality assurance procedures and include the utilization of its expertise for the further development of HEIs and the higher education system. The agency's independence and international orientation as well as the involvement of stakeholders are structurally secured. Expertise and high level of identification with the agency by board members and staff. Professional implementation of activities. High degree of satisfaction of the HEIs and the experts. Intensive stakeholder participation in the agency's activities.	Sector-specific unequal acceptance of the agency's wide range of tasks and offered services. Insufficient public communication activities which are not specifically tailored to various addressees.
Opportunities	**Threats**
Strengthening the position of AQ Austria as quality assurance agency with a broad range of tasks by expanding its activities in the field of analyses and reports as well as in the area of consulting individual universities. Strengthening the position of AQ Austria by expanding public communication (related to higher education policy). Strengthening quality enhancement in the reviews through the revised quality assurance procedures. Amendments to the HS-QSG and other relevant laws following the recommendations of the agency's report on the evaluation of HS-QSG.	Permanent persistence of sector-specific unequal acceptance of the wide range of tasks and offered services. Difficulty to attract highly qualified experts for programme reviews due to generally high numbers of review procedures in the German-speaking countries. Low level of predictability with regard to the number of reviews.

Aktuelle Herausforderungen

Unter den aktuellen Herausforderungen kommt einer gleichmäßigen Umsetzung des breiten Aufgabenspektrums der Agentur, insbesondere der freiwilligen Begutachtungen und der Beratungsdienstleistungen in allen Sektoren des österreichischen Hochschulsystems eine besondere Bedeutung zu. Für die AQ Austria ist der gesetzlich festgelegte breite Aufgabenbereich in Verbindung mit dem Ziel des HS-QSG, die bisherige Trennung von Konzepten, Diskursen und Verfahren in der Qualitätssicherung zu überwinden, ein zentraler Bezugspunkt für ihre Aktivitäten.

Dabei folgt die AQ Austria nicht nur ihrem gesetzlich definierten Auftrag, sie betrachtet den breiten Aufgabenbereich und insbesondere seine Rolle in Bezug auf thematische Analysen

und Beratung als wichtigen Bestandteil ihrer Rolle als nationale Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagentur, die nicht von der Durchführung von Begutachtungsverfahren zu trennen ist. Generell sollte eine Qualitätssicherungsagentur nicht nur Organisatorin externer Begutachtungen sein, sondern auch zur Entwicklung des österreichischen Hochschulsystems insgesamt und nicht nur einzelner Hochschulen beitragen. Die Zurückhaltung mindestens eines Sektors des österreichischen Hochschulsystems, dieses breite Mandat zu unterstützen und mit der AQ Austria über obligatorische externe Überprüfungen hinaus zusammenzuarbeiten, kann die Fähigkeit von der AQ Austria beeinträchtigen, ihren Auftrag zu erfüllen. Die Herausforderung wird darin bestehen, gemeinsam mit den Hochschulen den Grundsatz zu etablieren, dass die Funktion als Behörde und die Funktion als Anbieterin von freiwilligen und unterstützenden Tätigkeiten miteinander vereinbar sind.

13 Ausblick

Neben den gesetzlichen Aufgaben wie der Durchführung von Begutachtungen und Beratungsprojekten wird das Jahr 2019 ganz im Zeichen der Implementierung der überarbeiteten Audit- und Akkreditierungsverfahren stehen. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Neugestaltung der Verfahren zur Meldung ausländischer Studien. Nachdem in der ersten Jahreshälfte die erforderlichen Verordnungen entwickelt werden, wird das Board in der zweiten Jahreshälfte auf deren Grundlage die ersten Entscheidungen treffen.

Im Bereich Analysen und Berichte liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Fertigstellung des alle drei Jahre vorzulegenden Berichts zur Entwicklung der Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen. Für diesen Bericht wählte die AQ Austria als thematischen Schwerpunkt das Thema Qualitätssicherung und Studierbarkeit.

Im Jahr 2018 hat die AQ Austria eine Interessensbekundung zur Übernahme der Rolle einer NQR-Servicestelle abgegeben. Im Falle einer Positiventscheidung wird das Jahr 2019 auch dadurch gekennzeichnet sein, das System der NQR-Servicestellen aufzubauen und die erforderlichen internen Strukturen sowie die Zuordnungsverfahren zu etablieren.

Um die Jahresmitte herum werden mit dem Gutachten der von der ENQA durchgeführten externen Evaluierung der AQ Austria sowie dem Prüfbericht des Bundesrechnungshofes zur Gebarung der AQ Austria bei der Akkreditierung der Privatuniversitäten zwei Berichte vorliegen, auf deren Grundlage die AQ Austria prüfen wird, ob in ihren Tätigkeiten Veränderungen vorzunehmen sind. In diesem Zusammenhang wird die AQ Austria jedenfalls ein neues Konzept für Beratungsdienstleistungen erstellen. Außerdem wird die AQ Austria ein neues Konzept für ihre Öffentlichkeitsarbeit erstellen.

Breiten Raum wird im Jahr 2019 und vermutlich auch noch im folgenden Jahr die Diskussion über eine Novellierung des HS-QSG und ggf. auch der Materiengesetze einnehmen. Die AQ Austria wird ihre Erfahrungen und Expertise aktiv in die Diskussionen einbringen.

14 Anhang: Richtlinie für das Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems

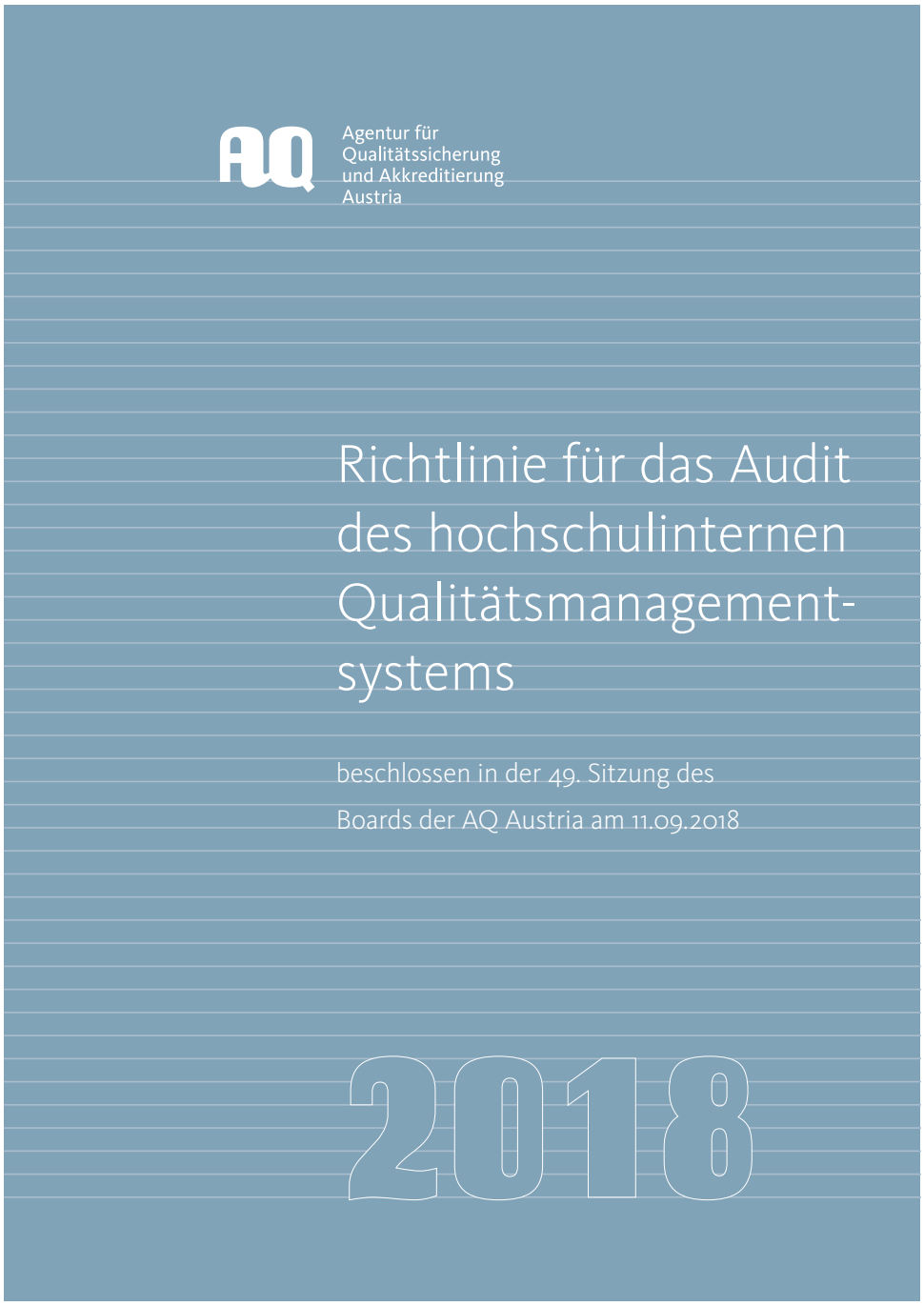

Inhalt

Präambel 2

I. Verfahrensregeln 3

A. Ziele des Audits 3

B. Standards 3

C. Verfahren 5

D. Inkrafttreten 8

II. Ergänzende Informationen zur Durchführung des Verfahrens 9

1 Vorbereitung des Audits 9

2 Selbstevaluierungsbericht 9
2.1 Vorstellung der Hochschule 10
2.2 Darstellung und Analyse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule unter Berücksichtigung der Auditstandards 10
2.3 Verweise und Nachweise 11
3 Gutachterinnen und Gutachter 11
3.1 Anforderungen der AQ Austria zur Auswahl der Gutachter/innengruppe 11
3.2 Grundsätze für die Tätigkeit der Gutachter/innen 12
3.3 Aufgaben der Gutachter/innen 13
3.4 Vorbereitung der Gutachter/innen 13

4 Vor-Ort-Besuch 13

5 Gutachten 14

6 Stellungnahme der Hochschule 16

7 Zertifizierung 16
7.1 Zertifizierungsentscheidung 16
7.2 Erfüllung von Auflagen 17
8 Veröffentlichung 17

9 Follow-up 17

10 Beschwerde 17

11 Re-Audit 18

12 Glossar 18

Präambel

Autonomen Hochschulen obliegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement, das die Qualitätssicherung und -entwicklung von Studien, Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie der sie unterstützenden Aufgaben der Verwaltung umfasst. Sie entwickeln und gestalten ihr internes Qualitätsmanagementsystem in Übereinstimmung mit ihren individuellen Profilen und mit Bedacht auf europäische Standards. Im Zentrum der externen Qualitätssicherung nach dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz steht die Zertifizierung dieses internen Qualitätsmanagementsystems in einem Audit.

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (AQ Austria) unterstützt diese Verantwortung der Hochschulen und möchte mit ihrem Audit die Qualitätsentwicklung der Hochschulen fördern. Bei der Ausgestaltung des Audits berücksichtigt die AQ Austria internationale Erfahrungen und Beispiele guter Praxis.

Das Audit der AQ Austria ist ein partnerschaftlicher Prozess, an dem die Hochschule, die Gutachter/innen und die AQ Austria beteiligt sind.

Das Audit der AQ Austria entspricht den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und integriert durch die Durchführung als Peer Review unter Beteiligung ausländischer Gutachter/innen auch internationale Perspektiven und Expertise.

Die vorliegende Richtlinie konkretisiert mit den Verfahrensregeln (Teil I) die Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes 2011 (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 zur Durchführung von Audits an österreichischen öffentlichen Universitäten und Fachhochschul-Einrichtungen. In den ergänzenden Informationen zur Durchführung des Verfahrens (Teil II) wird der Ablauf des Auditverfahrens näher beschrieben.

I. Verfahrensregeln

A. Ziele des Audits

Ziel des Audits ist es, mit einer Zertifizierung zu bestätigen, dass die Hochschule ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet hat. Das Qualitätsmanagementsystem unterstützt die Hochschule dabei, die Qualität ihrer Leistungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Zudem soll das Audit dazu beitragen, Anstöße für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule zu geben.

B. Standards

Die Beurteilung des Qualitätsmanagementsystems erfolgt anhand von fünf Standards. Die Standards beschreiben die Anforderungen an ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem und konkretisieren die Prüfbereiche gem § 22 Abs 2 HS-QSG.

Standard 1

Die Hochschule verfügt über ein **Qualitätsverständnis** und eine **Strategie für das Qualitätsmanagement**, die Teil der Hochschulsteuerung ist. Die Qualitätsmanagementstrategie umfasst die Kernaufgaben, Querschnittsaufgaben sowie die sie unterstützenden Aufgaben der Verwaltung der Hochschule.

Erläuterung: Die Hochschule schafft ein Einvernehmen unter den Hochschulangehörigen darüber, was Qualität in ihren Aufgabenbereichen bedeutet. Ebenso schafft sie ein Einvernehmen für die Verantwortung aller Hochschulangehörigen für das Qualitätsmanagement. Zu den Hochschulangehörigen zählen Studierende, Personal für Lehre und Forschung sowie nicht-wissenschaftliches Personal.

Die Qualitätsmanagementstrategie ist auf das Erreichen der Ziele der Hochschule und auf die Entwicklung ihrer Qualität ausgerichtet. Die Kernaufgaben der Hochschule umfassen die Leistungsbereiche Studien und Lehre, Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung. Die Querschnittsaufgaben umfassen Internationalisierung und gesellschaftliche Zielsetzungen. Die unterstützenden Aufgaben der Verwaltung umfassen die Bereiche Organisation, Administration und Personal der Hochschule.

Standard 2

Die Hochschule hat ein aus ihrer Qualitätsmanagementstrategie abgeleitetes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet, indem sie **Strukturen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten** für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems festgelegt hat. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst die Kernaufgaben, Querschnittsaufgaben sowie die sie

unterstützenden Aufgaben der Verwaltung der Hochschule.

Erläuterung: Das Qualitätsmanagementsystem fördert die Erreichung der Ziele der Hochschule und die Entwicklung ihrer Qualität. Durch das Qualitätsmanagementsystem erfasst die Hochschule regelmäßig und systematisch Informationen zu ihren Kern-, Querschnitts- und unterstützenden Aufgaben und nutzt diese Informationen für die Sicherung und Weiterentwicklung ihrer Qualität. Die Informationen werden ebenso für Entscheidungen des Hochschulmanagements herangezogen.

Die Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagementsystem auf Leitungsebene sind eindeutig festgelegt und ihr Zusammenspiel ist geregelt. Die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems sind den Hochschulangehörigen bekannt. Die externen Interessensgruppen der Hochschule sind an geeigneten Stellen in das Qualitätsmanagementsystem eingebunden.

Standard 3

Die Hochschule setzt Qualitätsmanagementmaßnahmen entlang der gesetzten Ziele im Bereich **Studien und Lehre** um und überprüft den Beitrag der Maßnahmen zur Zielerreichung und zur Entwicklung ihrer Qualität. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die systematische Adaptierung der gesetzten Maßnahmen ein.

Erläuterung: Die Maßnahmen sind geeignet, die angestrebte Qualität der Studien und der Lehre der Hochschule zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zu den Studien zählen die ordentlichen und die außerordentlichen Studien der öffentlichen Universitäten sowie die Studiengänge und Lehrgänge zur Weiterbildung der Fachhochschul-Einrichtungen.

Das Qualitätsmanagement im Bereich Studien und Lehre fokussiert jedenfalls

- die Neuentwicklung und Weiterentwicklung von Studien,
- die Organisation der Studien,
- die Kompetenz-/Leistungsbeurteilung von Studierenden in allen Studienphasen (einschließlich Zulassungs- und allfälliger Aufnahmeverfahren),
- die Unterstützung und Beratung der Studierenden in allen Studienphasen,
- die Unterstützung der Studierenden in den Lernprozessen,
- die Unterstützung der Lehrenden in den Lehrprozessen,
- die Aufgaben der Organisation und Administration im Bereich Studien und Lehre.

Standard 4

Die Hochschule setzt Qualitätsmanagementmaßnahmen entlang der gesetzten Ziele im Bereich **Forschung** oder **Entwicklung und Erschließung der Künste** oder **Angewandte Forschung und Entwicklung** um und überprüft den Beitrag der Maßnahmen zur Zielerreichung und zur Entwicklung ihrer Qualität. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die systematische Adaptierung der gesetzten Maßnahmen ein.

Erläuterung: Die Maßnahmen sind geeignet, die angestrebte Qualität der Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung zu sichern und weiterzuentwickeln. Das Qualitätsmanagement fokussiert jedenfalls

- die Unterstützung der Forschenden bei ihren Aktivitäten,
- die Beurteilung von Leistungen in der Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder in der Angewandten Forschung und Entwicklung,
- die Nachwuchsförderung,
- den Wissenstransfer,
- den Technologietransfer (sofern zutreffend),
- die Aufgaben der Organisation und Administration im Bereich Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste oder Angewandte Forschung und Entwicklung.

Standard 5

Die Hochschule setzt Qualitätsmanagementmaßnahmen entlang der gesetzten Ziele im Bereich **Personal** um und überprüft den Beitrag der Maßnahmen zur Zielerreichung und zur Entwicklung ihrer Qualität. Die Ergebnisse der Überprüfung fließen in die Adaptierung der gesetzten Maßnahmen ein.

Erläuterung: Die Maßnahmen stellen sicher, dass die Hochschule über das für das Erreichen der angestrebten Ziele geeignete Personal verfügt.

Die Maßnahmen im Bereich Personal umfassen jedenfalls

- das Qualitätsmanagement der Aufnahme von Personal für Lehre und Forschung,
- das Qualitätsmanagement der Aufnahme von nicht-wissenschaftlichem Personal,
- die Personalentwicklung für das Lehr- und Forschungspersonal sowie das nicht-wissenschaftliche Personal.

C. Verfahren

Das Audit wird als Peer Review durchgeführt. Eine Gruppe von externen und unabhängigen Gutachter/inne/n nimmt auf der Grundlage eines Selbstevaluierungsberichts der Hochschule und von Gesprächen vor Ort eine Beurteilung des internen Qualitätsmanagementsystems anhand der fünf Auditstandards vor und verfasst ein Gutachten. Dieses Gutachten enthält bewertende und empfehlende Aussagen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule. Das Gutachten und eine Stellungnahme der Hochschule bilden die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung des Boards der AQ Austria.

Vereinbarung

Die Hochschule und die AQ Austria schließen eine Vereinbarung über die Durchführung eines Audits, in welcher u.a. die Leistungen der AQ Austria, der Zeitplan des Audits, die Vertraulichkeit und der Datenschutz sowie die Kosten des Verfahrens festgehalten sind.

Gutachter/innen

Die Gutachter/innengruppe besteht aus mindestens vier Gutachter/inne/n, davon ein/e Student/in. Die Gruppe verfügt über nachgewiesene Erfahrungen in der Hochschulleitung und -organisation sowie im hochschulischen Qualitätsmanagement und über Kenntnis des österreichischen Hochschulsystems. Die Gutachter/innengruppe ist international zusammengesetzt.

Das Board der AQ Austria bestellt die Gutachter/innen. Die Hochschule hat das Recht, gegen einzelne Personen aus diesem Vorschlag begründete Einwände aus Befangenheitsgründen vorzubringen.

Die Gutachter/innen erklären schriftlich ihre Unbefangenheit und verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle im Zuge der Begutachtung erhaltenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse. Die Gutachter/innen werden durch die AQ Austria auf das Verfahren vorbereitet und in ihrer Gutachter/innentätigkeit unterstützt.

Selbstevaluierungsbericht

Die Hochschule verfasst einen Selbstevaluierungsbericht, in dem sie ihr internes Qualitätsmanagementsystem und dessen tatsächliche Umsetzung darstellt und reflektiert. Sie entscheidet selbst über Struktur und Gestaltung des Berichtes.

Vor-Ort-Besuch

Es gibt einen zwei- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch an der Hochschule, bei dem die Gutachter/innen mit Hochschulangehörigen der unterschiedlichen Gruppen Gespräche führen. Zur Vorbereitung erhalten sie den Selbstevaluierungsbericht der Hochschule sowie Informationen der AQ Austria zum Verfahren und zum österreichischen Hochschulsystem. Ziel des Vor-Ort-Besuchs ist es, den Gutachter/inne/n über den Selbstevaluierungsbericht hinaus ein Verständnis für die Organisation des internen Qualitätsmanagementsystems der Hochschule und dessen Umsetzung zu vermitteln, damit sie über ausreichend evidenzbasiertes Wissen für die Beurteilung der Auditstandards verfügen.

Die AQ Austria begleitet den Vor-Ort-Besuch und bereitet die Gutachter/innen darauf vor.

Gutachten

Die Gutachter/innen erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Selbstevaluierungsbericht und dem Vor-Ort-Besuch mit redaktioneller Begleitung der AQ Austria ein vorläufiges Gutachten mit Feststellungen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule anhand der Auditstandards und Beurteilungen der Erfüllung der Auditstandards anhand der drei Kategorien „erfüllt“, „mit Einschränkung erfüllt“ und „nicht erfüllt“.

Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule erhält das vorläufige Gutachten und kann in einer Stellungnahme auf mögliche Faktenfehler im Gutachten hinweisen und auf die Feststellungen und Beurteilungen der Gutachter/innen replizieren. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und entscheiden über Änderungen des Gutachtens.

Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems

Das Board entscheidet über die Zertifizierung auf Grundlage der endgültigen Fassung des Gutachtens sowie der Stellungnahme der Hochschule. Der Selbstevaluierungsbericht der Hochschule sowie eventuell nachgereichte Unterlagen liegen dem Board zur Einsichtnahme vor.

Wenn alle Standards erfüllt oder mit Einschränkung erfüllt sind, beschließt das Board die Zertifizierung.

Wenn ein oder mehrere Standards mit Einschränkung erfüllt sind, kann das Board Auflagen erteilen. Ein Standard ist dann mit Einschränkung erfüllt, wenn ein Mangel im Qualitätsmanagementsystem vorliegt, der nach Auffassung des Boards voraussichtlich innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren behebbar ist.

Wenn zumindest ein Standard nicht erfüllt ist, versagt das Board die Zertifizierung. Ein Standard ist dann nicht erfüllt, wenn ein Mangel vorliegt, der nach Auffassung des Boards nicht innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren behebbar ist.

Die Zertifizierung ist auf sieben Jahre befristet.

Versagt das Board die Zertifizierung, ist gemäß § 22 Abs 6 HS-QSG ein Re-Audit durchzuführen.

Follow-up

Die AQ Austria bietet der Hochschule einen optionalen Follow-up-Workshop an, in dem Themen aus dem Auditverfahren diskutiert werden.

Erfüllung von Auflagen

Im Falle einer Zertifizierung mit Auflage(n) muss die Hochschule deren Erfüllung innerhalb von zwei Jahren nachweisen. Das Board entscheidet bei der Zertifizierung, ob mit der Überprüfung der Auflagenerfüllung ein Vor-Ort-Besuch an der Hochschule verbunden wird oder eine schriftliche Dokumentation, in der die Hochschule ihre zur Erfüllung der jeweiligen Auflage gesetzten Maßnahmen erläutert, ausreichend ist.

Die Geschäftsstelle der AQ Austria prüft die Auflagenerfüllung und zieht dafür bei Bedarf ein oder mehrere Mitglieder der Gutachter/innengruppe hinzu. Diese/r Gutachter/in(nen)

war(en) in der Regel Mitglied(er) der Gutachter/innengruppe aus dem ursprünglichen Audit und hat (haben) die Hochschule nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung nicht beraten. Der/die Gutachter/in(nen) legt (legen) eine begründete schriftliche Beurteilung zur Erfüllung der Auflage(n) auf Grundlage der Dokumentation der Hochschule vor.

Das Board der AQ Austria trifft die Entscheidung über die Erfüllung der erteilten Auflagen aufgrund der Dokumentation der Hochschule und – sofern eingeholt – der Beurteilung der/des Gutachterin(nen)/Gutachter(s).

Im Falle einer nicht nachweisbaren Erfüllung der Auflagen und der damit einhergehenden negativen Entscheidung durch das Board der AQ Austria wird das Qualitätsmanagementsystem als nicht zertifiziert eingestuft. Wird das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule nicht zertifiziert, so ist gemäß § 22 Abs 6 HS-QSG nach zwei Jahren ein Re-Audit durch die AQ Austria durchzuführen.

Veröffentlichung

Nach der Zertifizierungsentscheidung veröffentlicht die AQ Austria auf ihrer Webseite einen Ergebnisbericht. Der Ergebnisbericht enthält die Zertifizierungsentscheidung des Boards, das gesamte Gutachten sowie die Stellungnahme der Hochschule (letztere nach deren Zustimmung). Die Hochschule veröffentlicht die Ergebnisse des Auditverfahrens in leicht zugänglicher Weise für die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung.

Kosten

Die Hochschule trägt die vom Board der AQ Austria festgelegte und auf der Webseite der AQ Austria veröffentlichte Verfahrenspauschale sowie die Kosten für die Gutachter/innen, die sich aus Aufwandsentschädigung, Reise- und Nächtigungskosten zusammensetzen.

Ist für die Überprüfung von Auflagen der Einsatz von Gutachter/inne/n vorgesehen, so wird deren Aufwandsentschädigung gesondert verrechnet.

Beschwerde

Die Hochschule hat die Möglichkeit, gegen den Verfahrensablauf, gegen die Zertifizierungsentscheidung und wegen wahrgenommener Unrichtigkeit des Ergebnisberichts Einspruch bei der Beschwerdekommission der AQ Austria zu erheben. Die Beschwerde muss innerhalb von drei Monaten nach der Zertifizierungsentscheidung des Boards eingebracht werden.

D. Inkrafttreten

Die Richtlinie für das Audit des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems tritt am 01.12.2018 in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Audits gilt die Richtlinie vom 27./28.05.2015.

II. Ergänzende Informationen zur Durchführung des Verfahrens

1 Vorbereitung des Audits

Auf Anfrage der Hochschule übermittelt die AQ Austria der Hochschule ein Angebot zur Durchführung des Auditverfahrens. Mit dem Angebot bietet die AQ Austria eine Präsentation des Audits und ein Erstgespräch an der Hochschule an. Im Rahmen dieses Gesprächs werden die wesentlichen Punkte des Audits von Seiten der AQ Austria erläutert und dessen Ablauf wird im Detail vorgestellt. Außerdem bekommt die Hochschule die Möglichkeit, ihr eigenes Qualitätsmanagementsystem vorzustellen. Gemeinsam wird ein erster grober Zeitplan entworfen, der genügend Zeit für eine hochschulinterne Vorbereitung und die Erstellung des Selbstevaluierungsberichts ebenso wie die Auswahl und Vorbereitung der Gutachter/innen durch die AQ Austria beinhaltet.

Zur Durchführung des Audits schließen die Hochschule und die AQ Austria eine schriftliche Vereinbarung, die Rechte und Pflichten beider Vertragspartnerinnen umfasst.

Die Hochschule und die AQ Austria benennen jeweils eine/n Verfahrenskoordinator/in. Der/Die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria ist dafür verantwortlich, dass die Formalerfordernisse des Verfahrens eingehalten werden. Sie/er nimmt an keiner Stelle des Verfahrens die Rolle eines/r Gutachter/in ein, sondern achtet auf den geregelten und fairen Ablauf des Verfahrens.

2 Selbstevaluierungsbericht

Der Selbstevaluierungsbericht ist das zentrale Dokument für das Auditverfahren. Mit diesem Dokument sollen die Gutachter/innen einen möglichst umfassenden Einblick in die Strukturen, Bereiche und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule und dessen Umsetzung erhalten.

Der Aufbau des Selbstevaluierungsberichts liegt in der Eigenverantwortung der Hochschule. Es ist ratsam, dass die Hochschule für jeden Auditstandard explizit demonstriert, wie sie in Bezug auf die dort jeweils genannten Themen agiert. Der/Die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria kann auf Wunsch der Hochschule mit Feedback zu Aufbau, Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts zur Seite stehen, ohne bereits eine Bewertung des Qualitätsmanagementsystems vorzunehmen.

Neben der Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems soll das Audit möglichst auch dessen kontinuierliche Weiterentwicklung fördern und unterstützen. Dies beginnt mit der inner-institutionellen Vorbereitung und der damit einhergehenden

Erstellung des Selbstevaluierungsberichts. Die Erstellung des Berichts soll unter Einbeziehung der Hochschulangehörigen erfolgen. Die damit einhergehende Selbstreflexion hilft, die eigenen Stärken und Schwächen besser zu definieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen sich letztendlich auch in der schriftlichen Darstellung widerspiegeln.

Die interne Vorbereitung an der Hochschule, zum Beispiel in Workshops, und die damit einhergehende Selbstreflexion und Stärken- und Schwächenanalyse sind zentrale Bestandteile der langfristigen Wirkung eines Audits und können der Hochschule positive und gewinnbringende Anstöße zur Weiterentwicklung geben.

Die AQ Austria empfiehlt, für die Erstellung des Selbstevaluierungsberichts folgende drei Punkte zu berücksichtigen:

2.1 Vorstellung der Hochschule

Um ein Bild der Hochschule zu vermitteln, ist es hilfreich, an den Beginn des Selbstevaluierungsberichts eine kurze Vorstellung der Hochschule zu stellen. Die Gutachter/innen sollen einen Überblick über das Profil, Schlüsselkennzahlen und wesentliche Entwicklungen der Institution erhalten und erfahren, welche Ziele die Hochschule verfolgt.

Die Vorstellung der Hochschule soll eine Länge von fünf Seiten nicht übersteigen.

2.2 Darstellung und Analyse des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule unter Berücksichtigung der Auditstandards

An die Vorstellung anschließend soll bereits auf das Qualitätsmanagementsystem fokussiert werden. Die Darstellung hängt von der Art oder dem Modell des von der Hochschule entwickelten oder gewählten Systems ab. Eine grafische Darstellung des Qualitätsmanagementsystems ist für einen Gesamtüberblick nützlich.

Alle Auditstandards sollen behandelt werden. Nachdem das Audit die Leistungsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems beurteilt, soll in einer Selbstreflexion zusätzlich auch eine eigene Einschätzung der Funktionsfähigkeit des Systems in der Praxis vorgenommen werden. Es hat sich bewährt, dafür anhand von konkreten Beispielen die Umsetzung von Maßnahmen im Qualitätskreislauf zu zeigen.

Die Hochschule soll beschreiben, welche Entwicklungen des Qualitätsmanagementsystems sie seit dem letzten Audit vorangetrieben hat und wie sie mögliche Empfehlungen bearbeitet hat.

Der Umfang der Darstellung und Selbstanalyse des Qualitätsmanagementsystems soll eine Länge von 50 Seiten nicht übersteigen. Dabei soll die Hochschule auf die Nachvollziehbarkeit,

Konsistenz und Widerspruchsfreiheit ihrer Darlegungen achten.

2.3 Verweise und Nachweise

Zur Vermeidung der Duplizierung von Informationen, die in bereits bestehenden Dokumenten ausreichend beschrieben sind, kann die Hochschule auf entsprechende Textpassagen in diesen Dokumenten verweisen und sie den Gutachter/inne/n als Anlagen zur Verfügung stellen (beispielsweise Entwicklungsplan, Jahresbericht, Leistungsvereinbarung, Geschäftsbericht, Wissensbilanz, QM-Handbuch, Mustercurricula, Muster für Zielvereinbarungen etc.). Dazu nutzt sie idealerweise eine Plattform, auf welche die Gutachter/innen für die Dauer des Audits Zugriff erhalten. Hilfreich ist es, bereits vorhandene schematische Darstellungen nutzen, um beispielsweise Ablaufschemen oder Organisationspläne zu veranschaulichen. Verlinkungen auf die Webseite der Hochschule im Selbstevaluierungsbericht sollen hingegen vermieden werden.

Die Vorlage von vorhandenen Dokumenten, die für die Sicherung und Entwicklung der Qualität relevant sind, ersetzt jedoch nicht den Selbstevaluierungsbericht, der die wesentlichen Informationen sowie nachvollziehbare Erläuterungen zu den Auditstandards enthalten und sich nicht auf Verweise auf die Anlagen beschränken soll.

3 Gutachterinnen und Gutachter

3.1 Anforderungen der AQ Austria zur Auswahl der Gutachter/innengruppe

Die Gutachter/innengruppe besteht aus mindestens vier Personen, davon eine Studentin oder ein Student. Die AQ Austria empfiehlt, fünf Gutachter/innen einzusetzen, um einen möglichst differenzierten Blick auf das Qualitätsmanagementsystem zu erhalten.

Maßgeblich für die Auswahl der Gutachter/innen sind das Profil der zu auditierenden Hochschule (v.a. Größe, Disziplinenspektrum, Lehr- und Forschungsschwerpunkte, strategische Ausrichtung der Hochschule, Hochschultyp) und die Beschaffenheit ihres Qualitätsmanagementsystems (z.B. zentrales/dezentrales QM, EFQM-Modell). Die Gutachter/innen müssen die Verfahrenssprache (Deutsch oder Englisch) sowohl schriftlich als auch mündlich in angemessener Weise beherrschen.

In der Gesamtheit der Gutachter/innengruppe verfügen die Personen über Erfahrung in der Hochschulleitung und -organisation sowie im hochschulischen Qualitätsmanagement und über Kenntnis des österreichischen Hochschulsystems. Alle Gutachter/innen sind unabhängig von ihrer Funktion an ihrer Hochschule gleichwertige Mitglieder der Gutachter/innengruppe.

Die Gutachter/innengruppe soll international zusammengesetzt sein, wobei Internationalität sowohl durch Herkunft als auch durch berufliche Erfahrung durch eine Tätigkeit im Ausland zum Ausdruck kommen kann. Die Hochschule kann selbst entscheiden, ob der Gutachter/innengruppe ausschließlich außerhalb von Österreich tätige Personen angehören sollen. Die Konstellation der Gutachter/innengruppe soll eine breite Perspektive erfahrener Personen aus dem Europäischen Hochschulraum auf das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ermöglichen.

Die AQ Austria achtet auf besondere Erfordernisse des Einzelfalls und strebt Diversität in der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe an. Des Weiteren intendiert die AQ Austria die Einbeziehung eines Gutachters/einer Gutachterin aus dem vorhergegangenen Audit.

Bei der Auswahl der Gutachter/innen prüft die AQ Austria, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit oder Unvereinbarkeit mit der Tätigkeit der Gutachter/innen an der zu auditierenden Hochschule in Zweifel ziehen. Gründe können beispielsweise die Folgenden sein:

- Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der auditierten Hochschule in den letzten fünf Jahren;
- Bewerbung an der auditierten Hochschule in den letzten fünf Jahren;
- Mitwirkung/Mitarbeit an der auditierten Hochschule selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
- Persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der auditierten Hochschule in den letzten fünf Jahren;
- Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der auditierten Hochschule in den letzten fünf Jahren;
- Private Naheverhältnisse zu Personen der auditierten Hochschule.

Aufgrund der oben beschriebenen Anforderungen erstellt die AQ Austria einen Vorschlag potentieller Gutachter/innen und legt diesen der Hochschule vor. Die Hochschule hat das Recht, gegen einzelne Personen aus diesem Vorschlag schriftlich begründete Einwände vorzubringen und/oder Unvereinbarkeiten oder Befangenheiten aufzuzeigen.

Die AQ Austria schließt mit den Gutachter/inne/n eine schriftliche Vereinbarung über ihre Mitwirkung am Auditverfahren, wobei sie auch ihre Unbefangenheit bestätigen und sich zur Verschwiegenheit über alle im Zuge des Verfahrens über die Hochschule erhaltenen Informationen und Erkenntnisse verpflichten. Ein Code of Conduct bietet den Gutachter/inne/n praktische Hinweise für ihre Tätigkeit und legt die Verhaltensregeln fest.

3.2 Grundsätze für die Tätigkeit der Gutachter/innen

Die Gutachter/innen verstehen sich im Sinne einer Peer-Review als „critical friends“. Sie sind fachlich kompetente, externe Personen, die gegenüber der zu auditierenden Hochschule eine zugleich wohlwollende und kritische Haltung einnehmen und durch ihre Mitwirkung am Auditverfahren zur Erreichung der Ziele des Audits beitragen. In dieser Rolle begegnen die Gutachter/innen den Vertreter/innen der Hochschule in kollegialer Weise.

3.3 Aufgaben der Gutachter/innen

Die Gutachter/innen sind verpflichtet, aktiv am Verfahren teilzunehmen. Das beinhaltet die eigene Vorbereitung anhand der von der AQ Austria zur Verfügung gestellten Materialien und des Selbstevaluierungsberichts der Hochschule ebenso wie die Teilnahme an den von der AQ Austria organisierten internen Vorbereitungstreffen und am Vor-Ort-Besuch sowie die Erstellung des Gutachtens. Benötigen die Gutachter/innen weitere Informationen oder Dokumente für ihre Tätigkeit, teilen sie dies dem/der Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria unverzüglich mit.

Innerhalb der Gutachter/innengruppe übernimmt eine Person den Vorsitz. Diese Person moderiert die Gespräche während des Vor-Ort-Besuches und koordiniert die Erstellung des Gutachtens auf Seite der Gutachter/innen.

3.4 Vorbereitung der Gutachter/innen

Die Vorbereitung der Gutachter/innen durch die AQ Austria erfolgt in mehreren Phasen. Sie zielt darauf ab, dass diese nach den von der Agentur definierten Grundsätzen am Audit mitwirken und die Ziele, die Standards und den Ablauf des Verfahrens sowie die für das Audit relevanten gesetzlichen Bestimmungen und das österreichische Hochschulsystem kennen. Von den Gutachter/inne/n wird darüber hinaus erwartet, dass sie sich vor dem Vor-Ort-Besuch auf Basis des Selbstevaluierungsberichts (s. dort) bereits eingehend mit der Hochschule und deren Qualitätsmanagementsystem vertraut gemacht haben.

In einer von dem/der Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria moderierten Videokonferenz etwa drei Wochen vor dem Vor-Ort-Besuch tauschen die Gutachter/innen ihre Eindrücke zum Selbstevaluierungsbericht und zum bestehenden Qualitätsmanagementsystem der Hochschule aus und können um Nachreichung von Informationen (z.B. Dokumente oder Kennzahlen zur Orientierung) durch die Hochschule bitten. Außerdem wird die von der AQ Austria gemeinsam mit der Hochschule vorbereitete Agenda für den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs (s. Kapitel 4) besprochen und allenfalls angepasst.

Die/Der Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria kontaktiert die Hochschule im Falle von nachzureichenden Informationen und bespricht mit der Hochschule eventuelle Änderungen in der vorgeschlagenen Agenda.

Unmittelbar vor dem Vor-Ort-Besuch bereiten der/die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria und die Gutachter/innen in einem internen Vorbereitungsworkshop die Gespräche an der Hochschule vor. Dabei werden die Abläufe und Inhalte der Gespräche im Detail besprochen und Zuständigkeiten innerhalb der Gruppe falls erforderlich nochmals geklärt.

4 Vor-Ort-Besuch

Im Auditverfahren der AQ Austria ist ein Vor-Ort-Besuch an der auditierten Hochschule

vorgesehen, der mit dem oben genannten internen Vorbereitungsworkshop der Gutachter/innen beginnt. Für den Vor-Ort-Besuch selbst ist, je nach Größe der Hochschule, ein Zeitrahmen von zwei bis drei Tagen anberaumt.

Ziel des Vor-Ort-Besuchs ist es, dass die Gutachter/innen aufbauend auf den Erkenntnissen aus dem Selbstevaluierungsbericht der Hochschule ein ausreichendes Verständnis für das Konzept des Qualitätsmanagementsystems und seine Struktur entwickeln und die tatsächliche Umsetzung des Qualitätsmanagements in den verschiedenen Leistungsbereichen unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven begutachten, um eine Beurteilung der Erfüllung der Auditstandards vornehmen zu können

Der Ablauf des Vor-Ort-Besuchs wird den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst und anhand einer Musteragenda zwischen der AQ Austria und der Hochschule abgestimmt, so dass eine rechtzeitige Einladung der Gesprächspartner/innen durch den/die Verfahrenskoordinator/in der Hochschule erfolgen kann. Die Nominierung der Studierenden zu dem Gespräch soll durch die Studierendenvertretung erfolgen. Nach der vorbereitenden Videokonferenz mit den Gutachter/inne/n wird die Agenda fertiggestellt.

Gesprächspartner/innen der Gutachter/innen beim Vor-Ort-Besuch sollen jedenfalls Vertreter/innen der Hochschulleitung, Verantwortliche des Qualitätsmanagements, Mitarbeiter/innen der Lehre, der Forschung und – falls zutreffend – der Kunst, Leiter/innen von bzw. Mitarbeiter/innen aus relevanten Organisationseinheiten und Studierende sein. Die einzelnen Personen stellen ihre Positionen in den Gesprächen mit den Gutachter/inne/n frei und unbeeinflusst dar.

Am Ende des Vor-Ort-Besuchs findet ein Abschlussgespräch der Gutachter/innen mit der Hochschulleitung statt, bei dem die Gutachter/innen letzte Informationen einholen und ein erstes Feedback zu ihren Eindrücken geben. Es erfolgt jedoch weder eine detaillierte Beurteilung noch eine Vorwegnahme der Zertifizierungsempfehlung, da die letztgültige Entscheidung darüber beim Board der AQ Austria liegt.

Der/Die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria nimmt am Vor-Ort-Besuch teil, bereitet die Gutachter/innen darauf vor, achtet auf einen korrekten Ablauf des Verfahrens und darauf, dass die Standards gleichermaßen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Informationen eingeholt werden. Sie bzw. er steht während des gesamten Vor-Ort-Besuchs sowohl der Hochschule als auch den Gutachter/inne/n für die Klärung offener Fragen zum österreichischen Hochschulsystem und zum Auditverfahren zur Verfügung und ist Bindeglied zwischen der Hochschule und den Gutachter/inne/n.

5 Gutachten

Die Feststellungen zu den Auditstandards und die Beurteilung des Erfüllungsgrads der einzelnen Auditstandards durch die Gutachter/innen werden in einem schriftlichen Gutachten dokumentiert.

Das Gutachten basiert auf den Erkenntnissen, die die Gutachter/innen aus dem Selbstevaluierungsbericht der Hochschule und den Gesprächen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs gewinnen konnten. Alle Gutachter/innen tragen gleichermaßen zum Gutachten bei und verpflichten sich zur Klarstellung bzw. Präzisierung von Feststellungen, Kritikpunkten und Empfehlungen, sofern es erforderlich ist.

Die Adressat/inn/en des Gutachtens sind die auditierte Hochschule, das Board der AQ Austria sowie die Öffentlichkeit, die durch die Veröffentlichung des Gutachtens informiert wird. Die Feststellungen und Beurteilungen des Gutachtens müssen vollständig, nachvollziehbar, aussagekräftig, klar und verständlich formuliert, faktisch korrekt, fair und objektiv sowie mit dem Bewusstsein für die verschiedenen Adressat/inn/engruppen geschrieben sein.

Inhaltliche Gestaltung des Gutachtens

Das Gutachten ist entlang der fünf Auditstandards aufgebaut.

Für das Gutachten stellt die AQ Austria eine Vorlage zur Verfügung, die folgendermaßen aufgebaut ist:

Kapitel 1: Allgemeine Informationen zum Verfahren

- Ziele und Methode des Audits
- Kurze Information zum österreichischen Hochschulsystem
- Kurze Information zur Hochschule (von der Webseite der Hochschule oder aus der Vorstellung im Selbstevaluierungsbericht)
- Ablauf des Audits an der Hochschule inkl. Zeitplan
- Namen und Herkunftsinstitution sowie dort eingenommene Funktion der Gutachter/innen

Dieses Kapitel wird durch die AQ Austria verfasst.

Kapitel 2: Zusammenfassung

Die Zusammenfassung gibt einen Überblick zu den wichtigsten Feststellungen und Beurteilungen der Gutachter/innen und enthält gegebenenfalls Aussagen zu folgenden Elementen:

- wichtigste Merkmale des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule
- Beispiele guter Praxis des Qualitätsmanagementsystems

Kapitel 3: Beurteilung der Erfüllung der Auditstandards

Jedem Standard ist ein eigener Abschnitt gewidmet, welcher Feststellungen und Beurteilungen enthält.

In ihrem Gutachten benennen die Gutachter/innen Elemente guter Praxis des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule.

Sie sprechen unabhängig vom Ergebnis ihrer Beurteilung Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems aus, deren Umsetzung durch die Hochschule fakultativ erfolgt.

Abschließend beurteilen die Gutachter/innen den Erfüllungsgrad des jeweiligen Auditstandards anhand der drei Kategorien „erfüllt", „mit Einschränkung erfüllt" und „nicht erfüllt". Die Beurteilung muss begründet und nachvollziehbar sein.

Sollten die Gutachter/innen zum Schluss gelangen, einen Standard als „mit Einschränkung erfüllt" zu beurteilen, schlagen sie eine Empfehlung oder eine Auflage vor, aus der hervorgeht, was erforderlich ist, um den Standard als „erfüllt" beurteilen zu können. Schlagen sie eine Auflage vor, so muss diese so gestaltet sein, dass eine Erfüllung durch die Hochschule innerhalb der Frist von zwei Jahren möglich ist. Dieser Umstand entsteht, wenn eine Bedingung eines Standards nicht gegeben ist.

Kapitel 4: Anhang

Der Anhang enthält die Agenda des Vor-Ort-Besuchs.

Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen bestehen, legen sie diese im Gutachten dar. Der/Die Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria unterstützt die Erstellung des Gutachtens.

6 Stellungnahme der Hochschule

Die/Der Verfahrenskoordinator/in der AQ Austria übermittelt der Hochschule das vorläufige Gutachten. Die Hochschule hat die Möglichkeit, schriftlich ihre Sicht und allenfalls abweichende Meinung zu den Feststellungen und Beurteilungen der Gutachter/innen darzulegen. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und entscheiden über Änderungen des Gutachtens. Die gesamte Gutachter/innengruppe stimmt dem endgültigen Gutachten zu, bevor die AQ Austria es als endgültiges Gutachten an die Hochschule übermittelt.

7 Zertifizierung

7.1 Zertifizierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria entscheidet über die Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems auf Grundlage der endgültigen Fassung des Gutachtens sowie der Stellungnahme der Hochschule. Der Selbstevaluierungsbericht liegt dem Board ebenfalls vor.

Die AQ Austria informiert die Hochschule nach der Entscheidung des Boards umgehend über dessen Beschluss. Ebenso erfolgt eine Verständigung der Gutachter/innen.

7.2 Erfüllung von Auflagen

Die zweijährige Frist zur Erfüllung der Auflagen beginnt am Tag der Zertifizierungsentscheidung durch das Board. Wird zur Überprüfung der Auflagenerfüllung ein/e Gutachter/in herangezogen, so trägt die Hochschule den dabei anfallenden Kostenaufwand für den/die Gutachter/in (Abgeltung, mögliche Reise- und Nächtigungskosten). Für die AQ Austria sind keine Kosten durch die Hochschule zu tragen.

8 Veröffentlichung

Die AQ Austria veröffentlicht den Ergebnisbericht auf ihrer Webseite.

Gemäß § 21 HS-QSG ist auch die Hochschule verpflichtet, die Ergebnisse des Auditverfahrens in leicht ersichtlicher und zugänglicher Weise zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen von der Veröffentlichung sind jedenfalls personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

9 Follow-up

Die Themen eines optionalen Follow-up-Workshops können sich auf Empfehlungen aus dem Gutachten oder auf Begründungen für eventuell ausgesprochene Auflagen beziehen. Der Workshop soll konkrete Ergebnisse des Audits aufgreifen und zur Nachhaltigkeit des Verfahrens beitragen.

Auf Wunsch der Hochschule wird eine Gutachterin oder ein Gutachter des Audits zum Workshop eingeladen, wobei die dafür entstehenden Kosten von der Hochschule getragen werden. Durch die Teilnahme der/des Verfahrenskoordinators/in der AQ Austria fallen keine weiteren Kosten für die Hochschule an.

10 Beschwerde

Im Falle eines Einspruchs gegen den Verfahrensablauf, die Zertifizierungsentscheidung oder wahrgenommener Unrichtigkeit des Ergebnisberichts, bringt die Hochschule eine begründete formlose schriftliche Beschwerde bei der Geschäftsstelle der AQ Austria ein. Die Beschwerde wird durch die Beschwerdekommission[12] behandelt, die dem Board der

12 Mitglieder der Beschwerdekommission und Geschäftsordnung, abgerufen am 23.08.2018: https://www.aq.ac.at/de/ueber-uns/gremien-organe/beschwerdekommission.php

AQ Austria und der Hochschule über die Ergebnisse ihrer Ermittlungen berichtet und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Problemlösung empfiehlt.

Die abschließende Entscheidung obliegt dem Board der AQ Austria. Die Einschätzung der Beschwerdekommission ist für das Board der AQ Austria nicht bindend. Es hat bei einer eventuellen gegenteiligen Einschätzung zu begründen, warum es den Empfehlungen der Beschwerdekommission nicht folgt.

11 Re-Audit

Wird das Qualitätsmanagementsystem einer Hochschule nicht zertifiziert, so ist gemäß § 22 Abs 6 HS-QSG nach zwei Jahren ein Re-Audit durch die AQ Austria durchzuführen. Eine Nicht-Zertifizierung kann entweder infolge einer negativen Zertifizierungsentscheidung oder der Nicht-Erfüllung von Auflagen eintreten. Im Fall der Nicht-Erfüllung der Auflagen erfolgt das Re-Audit zwei Jahre nach der negativen Entscheidung der Auflagenerfüllung.

Das Re-Audit wird nach denselben Verfahrensregeln durchgeführt wie ein mit der AQ Austria durchgeführtes Audit. Die Hochschule weist nach, dass sie ein Qualitätsmanagementsystem nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet hat und dass die im vorangegangenen Audit festgestellten Mängel behoben wurden. Hierzu kann sie sich auf den Ergebnisbericht des ursprünglichen Audits und die damals verwendeten Dokumente beziehen.

12 Glossar

Auditverfahren
Periodisch wiederkehrendes Peer-Review-Verfahren, in dem Organisation und Umsetzung des internen Qualitätsmanagementsystems einer Hochschule durch externe Gutachter/innen beurteilt werden, um es zu zertifizieren. Es unterstützt die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems und ermöglicht kollegiales Feedback zu dessen Entwicklungspotentialen.

Auditstandards
Auditstandards konkretisieren die Prüfbereiche gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG und beschreiben die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die fünf Auditstandards sind die Grundlage für die Hochschule zur Selbsteinschätzung des internen Qualitätsmanagementsystems und für die Gutachter/innen zur externen Beurteilung.

Auflagen
Auflagen werden nur ausgesprochen, wenn Mängel in der tatsächlichen Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems festgestellt werden, die nach Auffassung des Boards innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren behoben werden können. Auflagen sind bindend und müssen innerhalb der Frist von zwei Jahren erfüllt werden, um die Zertifizierung zu behalten.

Empfehlungen
Empfehlungen der Gutachter/innen sind nicht bindend und sollen die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems unterstützen.

ESG
Die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, ESG) sind der wesentliche Orientierungsrahmen für die Gestaltung des Audits durch die AQ Austria.

Fachhochschule, Fachhochschul-Einrichtung
In der vorliegenden Richtlinie sind damit die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen gem. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 gemeint.

Hochschulangehörige
Dazu zählen Studierende, Mitarbeiter/innen der Verwaltung, Mitarbeiter/innen der Lehre, Forschung und Kunst.

Externe Interessensgruppen
Gesellschaftliche Gruppen, die am Wirken einer Hochschule teilhaben. Die Interessensgruppen sind durch Profil und Ziele der Hochschule bestimmt. Sie setzen sich beispielsweise aus Vertreter/inne/n der Gesellschaft, der Wissenschaft und dem Arbeitsmarkt zusammen.

Prüfbereiche
Jene Bereiche, die in einem Audit gemäß § 22 Abs 2 HS-QSG jedenfalls zu prüfen sind. Die gesetzlichen Prüfbereiche enthalten unterschiedliche Dimensionen eines Qualitätsmanagementsystems, die miteinander in engem Zusammenhang stehen. Die AQ Austria präzisiert die Prüfbereiche durch die fünf Standards.

Qualitätskreislauf
Beschreibung eines Prozesses der kontinuierlichen Sicherung und gegebenenfalls Verbesserung der Qualität durch die Abfolge von Planen – Durchführen – Prüfen – Handeln. Der Kreislauf wird geschlossen, wenn Verbesserungsmaßnahmen in die Planung einfließen.

Qualitätsmanagementsystem
Gesamtheit von aufeinander abgestimmten bzw. zusammenwirkenden Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung hochschulinterner Organisations- und Steuerungsprozesse, welche die Hochschule beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen. Die Hochschule gestaltet diese Maßnahmen autonom.

Zertifikat
Mit einem Zertifikat erhält die Hochschule den Nachweis darüber, dass sie ihren gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Qualität in ihren Kern- und Querschnittsaufgaben wahrnimmt und das Qualitätsmanagementsystem geeignet ist, die Hochschule in der Erfüllung ihrer Ziele zu unterstützen.

15 Anhang: Neue Akkreditierungs-verordnungen

15.1 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2019 (FH-AkkVO)

Fachhochschul-Akkreditierungs-verordnung 2019

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 23 Abs 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung und ihrer Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Fachhochschul-Einrichtung in Verbindung mit der Akkreditierung einzelner Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen. Das Verfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengangs. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 17 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien und für Studiengänge an einem anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung sind in § 18 geregelt.

(5) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen von Merkmalen bereits genehmigter Fachhochschul-Einrichtungen bzw. Studiengänge, die gemäß § 14 einer bescheidmäßigen Genehmigung bedürfen. Das Verfahren erstreckt sich auf jene Kriterien gemäß §§ 15 bis 18, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Verfahrens

§ 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag auf Reakkreditierung ist gemäß § 23 Abs 7 sowie § 26 Abs 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich und die Bezeichnung der Fachhochschul-Einrichtung zu benennen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß §§ 15ff dienen.

(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Genehmigung der Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

(6) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(7) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

§ 4. Vorgehensweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt, bei Ausnahmen entscheidet das Board über eine abweichende Vorgehensweise.

(2) Im Falle institutioneller Erstakkreditierungen kann das Board unter der Maßgabe größtmöglicher Effizienz die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen, wenn die Anzahl der zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge bzw. das Fächerspektrum dies erforderlich macht.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(4) Das Board kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgehensweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien werden die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anerkannt.

§ 5. Gutachter/innen

(1) Das Board bestellt für die Begutachtung des Antrags Gutachter/innen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/inne/n absehen.

(2) Durch die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe gewährleistet das Board die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Fachhochschul-Einrichtungen und des österreichischen Hochschulsystems. Dabei berücksichtigt das Board besondere Erfordernisse des Einzelfalls, strebt Diversität in der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe an und dass folgende Kompetenzfelder auf Grund aktueller Tätigkeit abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation in den für das Studienangebot der Fachhochschul-Einrichtung zentralen Fachbereichen;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;

3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für das Studienangebot der Fachhochschul-Einrichtung relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
8. studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Fachhochschul-Einrichtung.

Im Falle der Programmakkreditierung und deren Änderung beziehen sich Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 auf den Fachbereich des konkreten Studiengangs, Ziffer 6 gilt nicht.

(3) Im Falle der Reakkreditierung kann das Board zusätzlich zur Gutachter/innengruppe Gutachter/innen für fachspezifische Ferngutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Fachhochschul-Einrichtung in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(4) Bei Anträgen auf Akkreditierung von Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zieht die AQ Austria die gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Sachverständigen bei.

(5) Die Gutachter/innen müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann z.B. aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung/Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution.

(6) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen. Sie räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände, bspw. gegen die Unbefangenheit der Gutachter/innen, ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an das Board zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(7) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachter/innengruppe während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden Institution und der Gutachter/innengruppe erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch,

ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(8) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter/innen auf ihre Tätigkeit vor, insbesondere auf deren Rolle als Gutachter/in, und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der antragstellenden Institution bzw. des Antragsgegenstands.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung ist mit einem ein- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innengruppe verbunden. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Im Falle der Reakkreditierung entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Institution Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Wird die Akkreditierung eines Studiengangs für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung beantragt oder wird mit der Änderung einer Programmakkreditierung die Durchführung an einem Ort beantragt, an dem der Studiengang bisher nicht durchgeführt wird, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung des Studiengangs statt.

(4) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, Vertreter/innen der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Vertreter/innen der Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreter/innen der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachter/innen in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

§ 7. Gutachten

(1) Die Gutachter/innen erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15ff und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis bzw. aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

(3) Wurden fachspezifische Ferngutachten gemäß § 5 Abs 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachter/innen diese bei der Erstellung des Gutachtens.

§ 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution und räumt ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Stellungnahme hat die antragstellende Institution die Möglichkeit, insbesondere auf Faktenfehler hinzuweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/innen darzulegen Die schriftliche Stellungnahme ist an das Board zu richten. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese der Gutachter/innengruppe. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und nehmen bei Bedarf Änderungen des Gutachtens vor. Im Falle von Änderungen übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Institution.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Akkreditierung und deren Änderung auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Gutachtens und der Stellungnahme der antragstellenden Institution. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der Reakkreditierung sechs Jahre. Nach ununterbrochener Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren wird die Akkreditierung von Studiengängen unbefristet ausgesprochen.

(3) Anträgen auf Reakkreditierung und auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung kann das Board auch unter Auflagen stattgeben. Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Auflagenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch bzw. die Erstellung eines Gutachtens für die Beurteilung der Auflagenerfüllung für erforderlich, finden §§ 5 bis 12 Anwendung.

(4) Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Fachhochschul-Einrichtung die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Fachhochschul-Einrichtung die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.

(5) Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung durch den/die zuständige/n Bundesminister/in. Bei Anträgen auf Akkreditierung von Studiengängen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ist zudem das Einvernehmen mit dem/r zuständigen Bundesminister/in für Gesundheit herzustellen.

(6) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschul-Einrichtung und der Fachhochschul-Einrichtung;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs bzw. der Studiengänge;
4. Anzahl der Studienplätze je Studienjahr;
5. Ort(e), an dem/denen der Studiengang bzw. die Studiengänge durchgeführt wird bzw. werden;
6. allfällige Auflagen im Falle von Anträgen auf Reakkreditierung und Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen.

§ 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria leicht zugänglich auf ihrer Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren, der die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, das endgültige Gutachten (inkl. Name und Institution der Gutachter/innen) und die Stellungnahme der antragstellenden Institution (letzteres nach deren Zustimmung) enthält. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Fachhochschul-Einrichtung veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Akkreditierung leicht zugänglich auf ihrer Website.

§ 11. Kosten

Die antragstellende Institution ersetzt der AQ Austria die Gebühren der Gutachter/innen und zahlt eine vom Board durch eine Verordnung festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommission der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 13. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Reakkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen unter Auflagen, hat die Fachhochschul-Einrichtung dem Board innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

§ 14. Genehmigungsrelevante Änderungen

Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen bedürfen jedenfalls einer bescheidmäßigen Genehmigung, wenn Änderungen die folgenden Merkmale betreffen:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Fachhochschul-Einrichtung oder der Bezeichnung der Fachhochschul-Einrichtung;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil des Studiengangs wesentlich verändert, der Bezeichnung des Studiengangs, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
3. Änderung der Anzahl der Studienplätze je Studienjahr;
4. Änderung des Orts bzw. der Orte, an dem der Studiengang durchgeführt wird.

3. Abschnitt: Beurteilungskriterien

§ 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung
Die Fachhochschul-Einrichtung hat ein institutionelles Profil und leitet daraus hochschuladäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie angewandte Forschung und Entwicklung ab.

(2) Entwicklungsplan
1. Die Fachhochschul-Einrichtung hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

(3) Organisation der Fachhochschul-Einrichtung
1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschul-Einrichtung gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen entsprechend den Regelungen des Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Der Satzungsentwurf enthält jedenfalls folgende Regelungen:
   a. die Studien- und Prüfungsordnungen;
   b. die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;
   c. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
   d. Bestimmungen über Frauenförderung;
   e. Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen.

(4) Studienangebot
1. Die Fachhochschul-Einrichtung bietet mindestens einen Bachelorstudiengang und einen darauf aufbauenden Masterstudiengang oder mindestens einen Diplomstudiengang an.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht definierte Prozesse zur Entwicklung, Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind und mit denen sie die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicherstellt.

(5) Studiengang und Studiengangsmanagement
Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Studiengang gelten die nachfolgenden Kriterien, die unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden sind. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en bzw. Studienplätzen gegeben.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen

Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad, der von der AQ Austria gemäß § 6 Abs 2 FHStG festgelegt ist, entsprechen dem Profil des Studiengangs.

5. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum.

6. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

7. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

8. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

9. Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist vorgesehen. Es entspricht den Vorgaben der Anlage zur Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausstellung eines Anhanges zum Diplom („Diploma Supplement") für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.

10. Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert, entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im FHStG vorgesehenen Regelungen und fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems.

11. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert, gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen und entspricht den im FHStG vorgesehenen Regelungen.

12. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert, transparent und entsprechen den im FHStG vorgesehenen Regelungen. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 71/1999) berücksichtigt.

(6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung

von Beschwerden zur Verfügung, das den Regelungen gemäß FHStG entspricht.

(7) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Die Fachhochschul-Einrichtung orientiert ihre anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

2. Die geplanten Leistungen in der angewandten Forschung und Entwicklung entsprechen dem hochschulischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der angewandten Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor.

4. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschul-Einrichtung ist in die angewandte Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs eingebunden.

5. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht die Förderung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.

6. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.

(8) Personal

1. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

2. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

4. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert.

5. Die Entwicklungsteams für die Studiengänge sind in Hinblick auf das Profil der jeweiligen Studiengänge facheinschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert. Die Entwicklungsteams entsprechen in der Zusammensetzung und hinsichtlich des Einsatzes in der Lehre den im FHStG festgelegten Voraussetzungen.

6. Die Leitung für die Studiengänge obliegt facheinschlägig wissenschaftlich qualifiziertem

Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

8. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren vor. Wenn Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommission vorgesehen.

9. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

10. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.

(9) Finanzierung
Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(10) Infrastruktur
Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschul-Einrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(11) Kooperationen
Die Fachhochschul-Einrichtung sieht über § 15 Abs 7 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(12) Qualitätsmanagementsystem
1. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung

der Fachhochschul-Einrichtung gefördert wird.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(13) Information
Die Fachhochschul-Einrichtung sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 16. Kriterien für die Reakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung
Die Fachhochschul-Einrichtung hat ein institutionelles Profil und hieraus abgeleitete hochschuladäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie angewandte Forschung und Entwicklung.

(2) Entwicklungsplan
1. Die Fachhochschul-Einrichtung hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

(3) Organisation der Fachhochschul-Einrichtung
1. Die Organisationsstruktur der Fachhochschul-Einrichtung gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen entsprechend den Regelungen des FHStG Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Die Satzung enthält jedenfalls folgende Regelungen:
   a. die Studien- und Prüfungsordnungen;
   b. die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten;

c. Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern;
d. Bestimmungen über Frauenförderung;
e. Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen.

(4) Studienangebot

1. Die Fachhochschul-Einrichtung bietet mindestens einen Bachelorstudiengang und einen darauf aufbauenden Masterstudiengang oder mindestens einen Diplomstudiengang an. Im Falle einer Fachhochschul-Einrichtung, welche bereits die Bezeichnung „Fachhochschule" gemäß FHStG auf Antrag verliehen bekommen hat, werden mindestens zwei Bachelorstudiengänge mit darauf aufbauendem Masterstudiengang oder mindestens zwei Diplomstudiengänge angeboten.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.
b. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung, das den Regelungen gemäß FHStG entspricht.

(6) Angewandte Forschung und Entwicklung

1. Die Fachhochschul-Einrichtung orientiert ihre anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung erbringt Leistungen in der angewandten Forschung und Entwicklung, die dem hochschulischen Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen

entsprechen.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der angewandten Forschung und Entwicklung mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland durch.

4. Das hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal der Fachhochschul-Einrichtung ist in die angewandte Forschung und Entwicklung des jeweiligen Fachs eingebunden.

5. Die Fachhochschul-Einrichtung fördert anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

6. Die Fachhochschul-Einrichtung leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

(7) Personal

1. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

2. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

4. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert.

5. In allen Studiengängen lehren mindestens vier Personen des jeweiligen Entwicklungsteams, die in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert sind. Von diesen sind zwei wissenschaftlich durch Habilitation bzw. eine gleichwertige Qualifikation ausgewiesen und zwei verfügen über den Nachweis einer aktuellen Tätigkeit in einem für die jeweiligen Studiengänge relevanten Berufsfeld.

6. Die Leitung für die Studiengänge obliegt facheinschlägig wissenschaftlich qualifiziertem Lehr- und Forschungspersonal, das diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

8. Die Fachhochschul-Einrichtung wendet für die Aufnahme des haupt- und

nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Wenn Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommissionen vorgesehen.

9. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

10. Die Fachhochschul-Einrichtung nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

(8) Finanzierung
Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(9) Infrastruktur
Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Fachhochschul-Einrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(10) Kooperationen
Die Fachhochschul-Einrichtung unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(11) Qualitätsmanagementsystem
1. Die Fachhochschul-Einrichtung nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Fachhochschul-Einrichtung gefördert wird.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie angewandter Forschung und Entwicklung und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.

4. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(12) Information
Die Fachhochschul-Einrichtung stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 17. Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs
1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschul-Einrichtung eingebunden.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement
Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile im Falle von Masterstudiengängen, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Fachhochschul-Einrichtung und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

2. Der Bedarf und die Akzeptanz für den Studiengang sind in Bezug auf klar definierte berufliche Tätigkeitsfelder nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en bzw. Studienplätzen gegeben.

3. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

4. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad, der von der AQ Austria gemäß § 6 Abs 2 FHStG festgelegt ist, entsprechen dem Profil des Studiengangs.

5. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre. Im Falle von Bachelor- und Diplomstudiengängen umfasst der Studienplan ein Berufspraktikum.

6. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

7. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

8. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

9. Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist vorgesehen. Es entspricht den Vorgaben der Anlage zur Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Ausstellung eines Anhanges zum Diplom („Diploma Supplement“) für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen.

10. Die Zugangsvoraussetzungen sind klar definiert, entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im FHStG vorgesehenen Regelungen und fördern die Durchlässigkeit des Bildungssystems.

11. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert, gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen und entspricht den im FHStG vorgesehenen Regelungen.

12. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert, transparent und entsprechen den im FHStG vorgesehenen Regelungen. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

(3) Personal

1. Das Entwicklungsteam für den Studiengang ist in Hinblick auf das Profil des Studiengangs facheinschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und hinsichtlich des Einsatzes in der Lehre den im FHStG festgelegten Voraussetzungen.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht für den Studiengang ausreichend Lehr- und Forschungspersonal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

3. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehrkörpers gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

4. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberufliches wissenschaftlich qualifiziertes sowie durch berufspraktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgedeckt.

5. Das Lehr- und Forschungspersonal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziert. Wenn für den Studiengang Fachhochschul-Professor/inn/en vorgesehen sind, orientiert sich die Fachhochschul-Einrichtung an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Fachhochschul-Einrichtung nicht über eine ausreichende Anzahl an Fachhochschul-Professor/inn/en verfügt, um Auswahlkommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Professor/inn/en als Mitglieder der Auswahlkommission vorgesehen.

6. Die Leitung für den Studiengang obliegt einer facheinschlägig wissenschaftlich qualifizierten Person, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt.

7. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in dem Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

(4) Finanzierung
Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(5) Infrastruktur
Für den Studiengang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Fachhochschul-Einrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(6) Angewandte Forschung und Entwicklung
1. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in für den Studiengang fachlich relevante anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Fachhochschul-Einrichtung eingebunden.

2. Die (geplanten) Forschungsleistungen des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals entsprechen dem hochschulischen Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur.

(7) Kooperationen
Für den Studiengang sieht die Fachhochschul-Einrichtung entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 18. Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien sowie von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

(1) Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:
1. Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.

2. Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.

3. Die beteiligten Institutionen haben in einem Kooperationsvertrag jedenfalls folgende Punkte geregelt:

a. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
b. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
c. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
d. die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
e. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
f. organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

(2) Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß § 17 folgende Kriterien:
1. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für Studiengänge am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei wird gewährleistet, dass es an bereits bestehenden Orten der Durchführung von Studiengängen zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt.

2. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines an einem anderen Ort durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.

3. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Studierenden adäquat und mit jenen an anderen Orten der Fachhochschul-Einrichtung vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.

4. Liegt der Ort zur Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Fachhochschul-Einrichtung zusätzlich, dass in der Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt zudem sicher, dass andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede erfolgt insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung.

5. Falls die Fachhochschul-Einrichtung mit einer anderen hochschulischen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

5. Abschnitt

§ 19. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren gilt die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung vom 28.05.2015.

15.2 Privatuniversitäten Akkreditierungs-verordnung 2019 (PU-AkkVO)

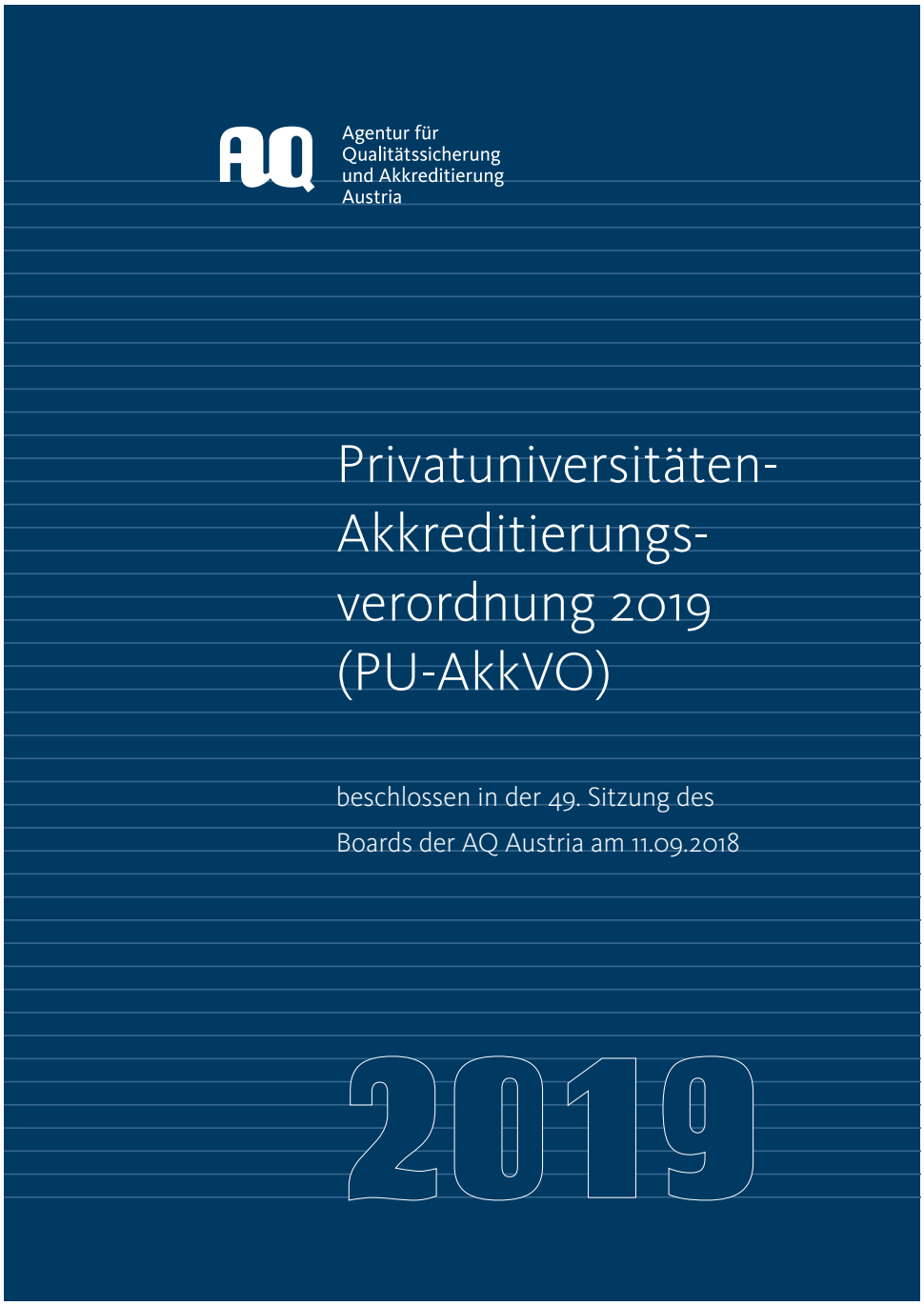

Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 24 Abs 6 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

1. Abschnitt: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Kriterien für die erstmalige Akkreditierung als Privatuniversität und ihrer Studiengänge, das Verfahren und die Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung, das Verfahren und die Kriterien für die Programmakkreditierung sowie das Verfahren und die Kriterien für Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
(1) Akkreditierung ist die formelle staatliche Anerkennung einer Bildungseinrichtung (institutionelle Akkreditierung) oder von Studiengängen (Programmakkreditierung) anhand von definierten Kriterien.

(2) Die institutionelle Erstakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung einer Privatuniversität in Verbindung mit der Akkreditierung einzelner Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 15 ausgesprochen. Das Verfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Studiengänge im Einzelnen.

(3) Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung (Reakkreditierung) umfasst institutionelle Aspekte sowie die Verlängerung der Akkreditierung der bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studiengänge. Die Akkreditierung wird auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß § 16 ausgesprochen.

(4) Die Programmakkreditierung ist eine Ex-ante-Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs, eines Doktoratsstudiengangs oder eines Universitätslehrgangs, der zu einem akademischen Grad führt. Die Akkreditierung wird abhängig von der Art des beantragten Studiengangs auf Grund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien gemäß §§ 17, 18 oder 19 ausgesprochen. Zusätzliche besondere Bestimmungen für gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien und für Studiengänge an einem anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung sind in § 20 geregelt. Wenn nicht anders angegeben, umfasst der Begriff Studiengang in dieser Verordnung auch Universitätslehrgänge.

(5) Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen sind Änderungen von Merkmalen bereits genehmigter Privatuniversitäten bzw. Studiengänge, die gemäß § 14 einer bescheidmäßigen Genehmigung bedürfen. Das Verfahren erstreckt sich auf jene Kriterien gemäß §§ 15 bis 20, auf die die jeweilige Änderung eine Auswirkung hat.

2. Abschnitt: Regeln zur Durchführung des Verfahrens

§ 3. Antrag

(1) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist schriftlich sowohl in elektronischer Version als auch in Papierversion an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten und bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(2) Der Antrag auf Reakkreditierung ist gemäß § 24 Abs 8 sowie § 26 Abs 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle einzubringen.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person mit Sitz in Österreich und die Bezeichnung der Privatuniversität zu benennen. Er ist von deren gesetzlichem/n Vertreter/in zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Institution eine juristische Person des Privatrechts, ist ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag auf institutionelle Erstakkreditierung, Reakkreditierung und Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Beurteilungskriterien gemäß §§ 15ff dienen.

(5) Der Antrag auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen. Er hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Genehmigung der Änderung erforderlich sind. Diese Angaben und Unterlagen belegen, auf welche Kriterien gemäß §§ 15ff die beantragte Änderung eine Auswirkung hat und inwiefern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind.

(6) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Falls diesbezüglich verbesserungsfähige Mängel vorliegen, räumt sie eine angemessene Frist zu deren Behebung ein. Falls die Mängel nicht bzw. nicht fristgerecht behoben werden, weist das Board den Antrag zurück.

(7) Nach Feststellung des Vorliegens eines vollständigen und formal richtigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden Anzahl vorzulegen.

§ 4. Vorgehensweise

(1) Im Regelfall wird das Begutachtungsverfahren gemäß §§ 5 bis 13 durchgeführt, bei Ausnahmen entscheidet das Board über eine abweichende Vorgehensweise.

(2) Im Falle institutioneller Erstakkreditierungen kann das Board unter der Maßgabe größtmöglicher Effizienz die Antragsgegenstände trennen und getrennte Begutachtungen durchführen, wenn die Anzahl der zur Akkreditierung eingereichten Studiengänge bzw. das Fächerspektrum dies erforderlich macht.

(3) Bei gleichzeitiger Einreichung von mehreren Anträgen auf Programmakkreditierung oder Änderung von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen kann das Board die Anträge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere auf Grund der Fachnähe von Studiengängen, zweckmäßig ist.

(4) Das Board kann auf Antrag der antragstellenden Institution zwecks Vereinfachung der Vorgehensweise Ergebnisse anderer Qualitätssicherungsverfahren berücksichtigen. Bei gemeinsam eingerichteten Studien werden die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anerkannt.

(5) Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit anderen Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum kann das Board auf Antrag der antragstellenden Institution den European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes statt §§ 5 bis 8 und 17 bis 20 anwenden.

§ 5. Gutachter/innen

(1) Das Board bestellt für die Begutachtung des Antrags Gutachter/innen. Hält das Board eine externe Begutachtung für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/inne/n absehen.

(2) Durch die Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe gewährleistet das Board die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Aspekte unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Privatuniversitäten und des österreichischen Hochschulsystems. Dabei berücksichtigt das Board besondere Erfordernisse des Einzelfalls, strebt

Diversität in der Zusammensetzung der Gutachter/innengruppe an und dass folgende Kompetenzfelder auf Grund aktueller Tätigkeit abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation in den für das Studienangebot der Privatuniversität zentralen Fachbereichen;
2. facheinschlägige Forschungstätigkeit und Kenntnis des universitären Forschungsbetriebs;
3. durch berufliche Tätigkeit im Ausland ausgewiesene internationale Erfahrung;
4. durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit ausgewiesene Kenntnis eines für das Studienangebot der Privatuniversität relevanten Berufsfelds;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. Erfahrung in der Lehre, Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
8. studentische Erfahrung in einem Fachbereich des Studienangebots der Privatuniversität.

Im Falle der Programmakkreditierung und deren Änderung beziehen sich Ziffer 1, 2, 4, 7 und 8 auf den Fachbereich des konkreten Studiengangs, Ziffer 6 gilt nicht.

(3) Im Falle der Reakkreditierung kann das Board zusätzlich zur Gutachter/innengruppe Gutachter/innen fachspezifische Ferngutachten zu einzelnen Fachbereichen bestellen, wenn es dies für erforderlich hält, um das Fächerspektrum einer Privatuniversität in der Beurteilung der Kriterien ausreichend zu berücksichtigen.

(4) Die Gutachter/innen müssen unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Gründe vorliegen, die eine Unbefangenheit in Zweifel ziehen, und sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen. Eine Befangenheit kann z.B. aus folgenden Gründen bestehen:

1. Arbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis mit der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
2. Bewerbung an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
3. Mitwirkung/Mitarbeit an der antragstellenden Institution selbst und deren Gremien in den letzten fünf Jahren;
4. persönliche Forschungszusammenarbeit oder Kooperation mit Personen der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
5. Absolvierung einer Prüfung/Erlangung eines Abschlusses an der antragstellenden Institution in den letzten fünf Jahren;
6. private Naheverhältnisse zu Personen der antragstellenden Institution.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen. Sie räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände, bspw. gegen die Unbefangenheit der Gutachter/innen, ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden und sind an das Board zu richten. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht.

(6) Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Gutachter/innengruppe während des gesamten Akkreditierungsverfahrens. Die Kommunikation zwischen der antragstellenden

Institution und der Gutachter/innengruppe erfolgt, abgesehen vom Vor-Ort-Besuch, ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(7) Die Geschäftsstelle bereitet die Gutachter/innen auf ihre Tätigkeit vor, insbesondere auf deren Rolle als Gutachter/in, und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit, insbesondere in Hinblick auf die Beachtung relevanter rechtlicher Grundlagen und die Besonderheiten der antragstellenden Institution bzw. des Antragsgegenstands.

§ 6. Vor-Ort-Besuch

(1) Die Begutachtung ist mit einem ein- bis dreitägigen Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innengruppe verbunden. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht für erforderlich, kann es von einem Vor-Ort-Besuch absehen.

(2) Im Falle der Reakkreditierung entscheidet das Board über Vor-Ort-Besuche an weiteren Orten, wenn die antragstellende Institution Studiengänge an mehr als einem Ort durchführt.

(3) Wird die Akkreditierung eines Studiengangs für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung beantragt oder wird mit der Änderung einer Programmakkreditierung die Durchführung an einem Ort beantragt, an dem der Studiengang bisher nicht durchgeführt wird, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung des Studiengangs statt.

(4) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf wird an die spezifischen Erfordernisse des Verfahrens angepasst und mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, Vertreter/innen der Geschäftsstelle sowie Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Vertreter/innen der Institution werden von dieser ausgewählt. Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die Studierendenvertretung.
3. Alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution werden gehört und die einzelnen anzuhörenden Personen stellen ihre Positionen frei und unbeeinflusst dar.
4. Die Vertreter/innen der Geschäftsstelle unterstützen die Gutachter/innen in ihrer Tätigkeit und achten auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Vor-Ort-Besuchs.

§ 7. Gutachten

(1) Die Gutachter/innen erstellen auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und dem Vor-Ort-Besuch ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß §§ 15ff und gegebenenfalls aus Hinweisen zu besonders hervorzuhebender guter Praxis bzw. aus Empfehlungen zur Weiterentwicklung besteht.

(2) Die Erstellung des Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel des Konsenses, um gemeinsame Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien und eine abschließende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen nicht auszuräumen sind, werden sie im Gutachten transparent gemacht.

(3) Wurden fachspezifische Ferngutachten gemäß § 5 Abs 3 eingeholt, berücksichtigen die Gutachter/innen diese bei der Erstellung des Gutachtens.

§ 8. Stellungnahme

Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution und räumt ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein. Im Rahmen der Stellungnahme hat die antragstellende Institution die Möglichkeit, insbesondere auf Faktenfehler hinzuweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter/innen darzulegen. Die schriftliche Stellungnahme ist an das Board zu richten. Nach Eingang der Stellungnahme übermittelt die Geschäftsstelle diese der Gutachter/innengruppe. Die Gutachter/innen prüfen die Stellungnahme und nehmen bei Bedarf Änderungen des Gutachtens vor. Im Falle von Änderungen übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Institution.

§ 9. Entscheidung und Bescheid

(1) Das Board entscheidet über die Akkreditierung und deren Änderung auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Gutachtens und der Stellungnahme der antragstellenden Institution. Das Board gibt dem Antrag statt oder weist ihn ab.

(2) Gibt das Board einem Antrag auf Akkreditierung statt, beträgt die Akkreditierungsfrist bei der institutionellen Erstakkreditierung und der erstmaligen Reakkreditierung sechs Jahre. Bei darauf folgenden Reakkreditierungen kann das Board eine Akkreditierungsfrist von zwölf Jahren vorsehen. Der Zeitraum der Akkreditierung von Studiengängen ist an die Frist der institutionellen Akkreditierung gebunden.

(3) Anträgen auf Reakkreditierung und auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung kann das Board auch unter Auflagen stattgeben. Das Board entscheidet, ob für die Überprüfung der Auflagenerfüllung eine externe Begutachtung notwendig ist. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch bzw. die Erstellung eines Gutachtens für die Beurteilung der Auflagenerfüllung für erforderlich, finden §§ 5 bis 12 Anwendung.

(4) Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Privatuniversität die Erfüllung der Auflagen nach, stellt das Board dies mit Bescheid fest. Gibt das Board einem Antrag auf Reakkreditierung oder auf Änderung einer institutionellen

Akkreditierung oder Programmakkreditierung unter Auflagen statt und weist die Privatuniversität die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die Akkreditierung mit Bescheid.

(5) Die Entscheidung des Boards bedarf vor Bescheiderlassung der Genehmigung durch den/die zuständige/n Bundesminister/in.

(6) Der Bescheid enthält jedenfalls folgende Angaben:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Privatuniversität und der Privatuniversität;
3. Bezeichnung, Art, Organisationsform, Gesamtarbeitsaufwand (in ECTS-Anrechnungspunkten), Dauer (in Semestern), verwendete Sprache und Wortlaut des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form) des Studiengangs bzw. der Studiengänge;
4. Ort(e), an dem/denen der Studiengang bzw. die Studiengänge durchgeführt wird bzw. werden;
5. allfällige Auflagen im Falle von Anträgen auf Reakkreditierung und Änderung von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen.

§ 10. Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die AQ Austria leicht zugänglich auf ihrer Website für die Dauer der Akkreditierung einen Ergebnisbericht zum Akkreditierungsverfahren, der die Entscheidung des Boards einschließlich der Begründung, das endgültige Gutachten (inkl. Name und Institution der Gutachter/innen) und die Stellungnahme der antragstellenden Institution (letzteres nach deren Zustimmung) enthält. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei von der Veröffentlichung ausgenommen. Die Privatuniversität veröffentlicht den Ergebnisbericht für die Dauer der Akkreditierung leicht zugänglich auf ihrer Website.

§ 11. Kosten

Die antragstellende Institution ersetzt der AQ Austria die Gebühren der Gutachter/innen und zahlt eine vom Board durch eine Verordnung festgelegte und veröffentlichte Verfahrenspauschale. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht mit Vorlage des vollständigen und formal richtigen Antrags gemäß § 3 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

§ 12. Beschwerden

Die antragstellende Institution kann bei der Beschwerdekommission der AQ Austria Einsprüche gegen den Verfahrensablauf einlegen.

§ 13. Nachweis der Auflagenerfüllung

(1) Erfolgt die Reakkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder Programmakkreditierungen unter Auflagen, hat die Privatuniversität dem Board innerhalb des mit Bescheid festgesetzten Zeitraums die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

(2) Der Nachweis zur Erfüllung der Auflagen hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Feststellung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.

§ 14. Genehmigungsrelevante Änderungen

Änderungen von institutionellen Akkreditierungen und Programmakkreditierungen bedürfen jedenfalls einer bescheidmäßigen Genehmigung, wenn Änderungen die folgenden Merkmale betreffen:

1. Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers der Privatuniversität oder der Bezeichnung der Privatuniversität;
2. Änderung des Studienplans, die das Profil des Studiengangs wesentlich verändert, der Bezeichnung des Studiengangs, der Organisationsform, des Gesamtarbeitsaufwands (in ECTS-Anrechnungspunkten), der Dauer (in Semestern), der verwendeten Sprache und/oder des Wortlauts des zu verleihenden akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form);
3. Änderung des Orts bzw. der Orte, an dem der Studiengang durchgeführt wird;
4. Änderung der Satzung durch Ergänzung von Richtlinien für Habilitationsverfahren nach bescheidmäßiger Genehmigung eines facheinschlägigen Doktoratsstudiengangs.

3. Abschnitt: Beurteilungskriterien

§ 15. Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung
Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und leitet daraus universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste ab.

(2) Entwicklungsplan
1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Akkreditierung als Privatuniversität legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Frauenförderung und den Aufbau

eines Qualitätsmanagementsystems.

2. Die Privatuniversität sieht einen definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans vor.

(3) Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einem Satzungsentwurf niedergelegt, der jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);
h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

(4) Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an.

2. Die Privatuniversität sieht definierte Prozesse zur Entwicklung, Einrichtung und Weiterentwicklung von Studiengängen vor, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind und mit denen sie die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicherstellt.

(5) Studiengang und Studiengangsmanagement

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Bachelor- und Masterstudiengang gelten die nachfolgenden Kriterien, die unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden sind. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Doktoratsstudiengang gelten die Kriterien gemäß § 18 Abs 4.

Für jeden zur Akkreditierung eingereichten Universitätslehrgang gelten die Kriterien gemäß § 19 Abs 2.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

5. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 (UniStEV 2004), BGBl. II Nr. 288/2004 entspricht, ist vorgesehen.

9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 vorgesehenen Regelungen.

10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 71/1999) berücksichtigt.

(6) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität sieht angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.

2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

3. Für Doktoratsstudiengänge sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.

(7) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

2. Die geplanten Leistungen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechen dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen.

3. Die Privatuniversität sieht den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor.

4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.

5. Die Privatuniversität sieht die Förderung von Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen vor.

6. Die Privatuniversität sieht Maßnahmen für einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft vor.

7. Für Doktoratsstudiengänge sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

(8) Personal

1. Die Privatuniversität sieht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und

ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

6. Die Privatuniversität sieht für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren vor. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

7. Die Privatuniversität sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

8. Die Privatuniversität sieht geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation vor.

9. Für Doktoratsstudiengänge sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(9) Finanzierung
Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(10) Infrastruktur
Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre

Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(11) Kooperationen
Die Privatuniversität sieht über § 15 Abs 7 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(12) Qualitätsmanagementsystem
1. Die Privatuniversität sieht ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem vor. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

2. Die Privatuniversität sieht Verfahren zur regelmäßigen und systematischen Erfassung von Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben vor, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

3. Die Privatuniversität sieht Strukturen und Verfahren vor, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(13) Information
Die Privatuniversität sieht eine Website vor, die leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung stellt. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 16. Kriterien für die Reakkreditierung

(1) Profil und Zielsetzung
Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und hieraus abgeleitete universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

(2) Entwicklungsplan
1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.

2. Die Privatuniversität nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

(3) Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;
g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);
h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

(4) Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits akkreditierte Diplomstudiengänge werden als Masterstudiengänge behandelt.

2. Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.
Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet

wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

b. Doktoratsstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) korrekt angewendet.

c. Universitätslehrgänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

3. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 3 entsprechend anzuwenden.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

2. Die Privatuniversität erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.

3. Die Privatuniversität führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland durch.

4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.

5. Die Privatuniversität fördert die Forschung- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

6. Die Privatuniversität leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

7. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 und Z 6 entsprechend anzuwenden.

(7) Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche

Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

6. Die Privatuniversität wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG. Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

7. Die Privatuniversität stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.

8. Die Privatuniversität nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

9. Für die Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis durch Habilitationsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

a. Die Privatuniversität verfügt über einen facheinschlägigen Doktoratsstudiengang.
b. Die Privatuniversität hat für die Erteilung der Lehrbefugnis universitätsadäquate Qualifikationserfordernisse und ein Verfahren in einer Ordnung definiert, die sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des UG orientiert.

10. Bietet die Privatuniversität Doktoratsstudiengänge an, sind die Kriterien gemäß § 18 Abs 5 Z 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(8) Finanzierung

Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(9) Infrastruktur

Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(10) Kooperationen

Die Privatuniversität unterhält über § 16 Abs 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

(11) Qualitätsmanagementsystem
1. Die Privatuniversität nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

2. Die Privatuniversität erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

3. Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.

4. Die Privatuniversität verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(12) Information
Die Privatuniversität stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

§ 17. Kriterien für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs
1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement
Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

5. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur UniStEV 2004 entspricht, ist vorgesehen.

9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im UG vorgesehenen Regelungen.

10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teilen des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

(3) Personal
1. Die Privatuniversität sieht für den Studiengang ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Studiengangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert.

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre im Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

(4) Finanzierung
Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(5) Infrastruktur
Für den Studiengang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste
1. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in für den Studiengang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der Privatuniversität eingebunden.

2. Die (geplanten) Forschungsleistungen des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals entsprechen dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur.

(7) Kooperationen
Für den Studiengang sieht die Privatuniversität entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

§ 18. Kriterien für die Akkreditierung von Doktoratsstudiengängen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Doktoratsstudiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung umfassen auch geeignete Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

(2) Forschungsumfeld

1. Die Privatuniversität verfügt über ein Forschungskonzept, in das sich der Doktoratsstudiengang einfügt, und über einen Entwicklungsplan, der die Weiterentwicklung des Studiengangs umfasst.

2. Die Privatuniversität verfügt über einen Forschungsschwerpunkt, der die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, abdeckt. Die Forschungsleistungen in diesem Schwerpunkt entsprechen dem universitären Anspruch sowie der jeweiligen Fächerkultur und gewährleisten eine internationale Sichtbarkeit.

3. Die Privatuniversität verfügt in der Disziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, über an der Privatuniversität hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en, die die inhaltliche und methodische Breite der Disziplin, abdecken. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

4. Die Privatuniversität unterhält für den Studiengang relevante und der jeweiligen Fächerkultur angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

5. Die Privatuniversität fördert Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

6. Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Forschungsinfrastruktur und über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Durchführung des Studiengangs. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

(3) Betreuung und Beratungsangebote

1. Die Privatuniversität schließt Vereinbarungen mit den Doktorand/inn/en ab, die die jeweiligen Pflichten und Rechte der Privatuniversität, der Doktorand/inn/en und deren Betreuer/inne/n regelt.

2. Die Privatuniversität ermöglicht den Doktorand/inn/en einen intensiven Dialog mit

Wissenschaftler/inne/n bzw. Künstler/inne/n durch inner- und außeruniversitäre Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls außerhochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland und fördert die Teilnahme der Doktorand/inn/en an Fachtagungen im In- und Ausland.

3. Die Privatuniversität stellt den Doktorand/inn/en angemessene studiengangspezifische Beratungsangebote zur Verfügung.

(4) Studiengang und Studiengangsmanagement
Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Doktoratsstudiengängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente bei Doktoratsstudiengängen können z.B. Studiengänge mit Fernlehre oder gemeinsame Studienprogramme sein.

1. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 8 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

2. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

3. Der Studienplan umfasst eine Mindeststudiendauer von drei Jahren. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

4. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse, insbesondere die Erstellung der Dissertation, in der festgelegten Studiendauer. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird jedenfalls für die curricularen Anteile (Lehrveranstaltungen) des Studiengangs korrekt angewendet.

5. Eine Promotionsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

6. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur UniStEV 2004 entspricht, ist vorgesehen.

7. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im UG vorgesehenen Regelungen.

8. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

9. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen im Sinne der

Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

(5) Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für den Studiengang über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

2. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert. Das für die Betreuung von Dissertationen vorgesehene wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal hat die Lehrbefugnis (venia docendi) oder eine äquivalente Qualifikation für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fach, ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des Fachs eingebunden und erbringt Forschungs- bzw. Entwicklungsleistungen, die dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur entsprechen. Die Mehrheit des für die Betreuung von Dissertationen vorgesehenen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals hat Erfahrung in der Betreuung von Dissertationen.

3. Für die Betreuung von Dissertationen gilt ein Richtwert von 8 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in (Vollzeitäquivalent).

4. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs-, und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und die Betreuung von Doktorand/inn/en.

5. Die Privatuniversität sieht auf die Betreuung von Doktorand/inn/en ausgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung vor.

(6) Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

§ 19. Kriterien für die Akkreditierung von Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Universitätslehrgangs

1. Der Universitätslehrgang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

2. Der Universitätslehrgang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden.

(2) Lehrgang und Lehrgangsmanagement
Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Universitätslehrgängen mit besonderen Profilelementen ist zudem in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z.B. berufsbegleitende Organisationsformen, Universitätslehrgänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme bzw. gemeinsam eingerichtete Studien etc.

1. Der Universitätslehrgang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Universitätslehrgangs sind klar formuliert, verbinden fachlich-wissenschaftlich bzw. künstlerisch fundierte Weiterqualifikation mit nachgewiesenen beruflichen Erfordernissen der definierten Zielgruppe, umfassen personale sowie soziale Kompetenzen und entsprechen Niveaustufe 7 des Nationalen Qualifikationsrahmens.

3. Die Bezeichnung des Universitätslehrgangs und der Mastergrad entsprechen dem Profil des Universitätslehrgangs.

4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre und sind auf die Belange der Zielgruppe ausgerichtet.

5. Die didaktische Konzeption der Module des Universitätslehrgangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 2 zur UniStEV 2004 entspricht, ist vorgesehen.

9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und auf das Profil des Universitätslehrgangs abgestimmt.

10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

(3) Personal

1. Die Privatuniversität sieht für den Universitätslehrgang ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Universitätslehrgangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50% an der Privatuniversität beschäftigt sind.

3. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Universitätslehrgang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert.

(4) Einbindung in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Das dem Universitätslehrgang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in für den Lehrgang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der Privatuniversität eingebunden.

(5) Finanzierung

Die Finanzierung des Universitätslehrgangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Lehrgangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

(6) Infrastruktur

Für den Universitätslehrgang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

§ 20. Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien sowie von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

(1) Kriterien für die Akkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 bzw. 19 folgende Kriterien:
1. Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.

2. Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.

3. Die beteiligten Institutionen haben in einem Kooperationsvertrag jedenfalls folgende Punkte geregelt:

a. Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
b. Zulassungs- und Auswahlverfahren;
c. Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
d. die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
e. akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
f. organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

(2) Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung

Für die Akkreditierung gelten zusätzlich zu den Kriterien gemäß §§ 17, 18 bzw. 19 folgende Kriterien:
1. Die Privatuniversität stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in gleicher Qualität und unter vergleichbaren Studienbedingungen erfolgt wie für Studiengänge am Ort, für den die institutionelle Akkreditierung erfolgte. Dabei wird gewährleistet, dass es an bereits bestehenden Orten der Durchführung von Studiengängen zu keinem qualitätsmindernden Ressourcenabzug kommt.

2. Die Privatuniversität stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines an einem anderen Ort durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.

3. Die Privatuniversität stellt sicher, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote für die Studierenden adäquat und mit jenen an anderen Orten der Privatuniversität vergleichbar sind und den Studierenden ein Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden zur Verfügung steht.

4. Liegt der Ort zur Durchführung des Studiengangs im Ausland, gewährleistet die Privatuniversität zusätzlich, dass in der Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Privatuniversität stellt zudem sicher, dass andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede erfolgt insbesondere in Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess und in den Prozessen der Qualitätssicherung.

5. Falls die Privatuniversität mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

5. Abschnitt

§ 21. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

(2) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängige Verfahren gilt die Privatuniversitäts-Akkreditierungsverordnung vom 28.05.2015.

16 Anhang: Zusammensetzung der Gremien

Mitglieder des Boards

Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Hochschulwesens

- Univ.-Prof.in Dr.in Anke Hanft, Präsidentin des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, Vizepräsident des Boards (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Prof.in Dr.in Martine Rahier (Jänner 2017 – Jänner 2022)
- Prof. Dr. Micha Teuscher (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Christina Rozsnyai, M.A., M.L.S. (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Mag. Dr. Ferry Stocker (Jänner 2012 – Jänner 2020)
- Univ.-Prof.in MMag.a Dr.in Eva Schulev-Steindl, LL.M. (Jänner 2015 – Jänner 2020)
- Univ.-Prof. Dr. Hans Weder (Jänner 2012 – Jänner 2020)

Studierende

- Melanie Gut, B.Sc. (Juli 2016 – Juli 2021)
- Silke Kern, B.Sc. (Jänner 2017 – Jänner 2022)

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis

- Mag.a Belinda Hödl (Jänner 2015 – Jänner 2020) – Rücktritt mit September 2018
  Nachfolge: MMag. Rudolf Lichtmannegger (November 2018 – November 2023)
- Mag.a Martha Eckl (November 2013 – November 2023)
- Mag. Thomas Mayr (Jänner 2012 – Jänner 2022)
- Mag. Peter Schlögl (Jänner 2012 – Jänner 2022)

Mitglieder des Kuratoriums

- Mag. Dr. Erich Brugger, Vorsitzender des Kuratoriums (Geschäftsführer Campus 02 Graz)
- Univ.-Prof.in Dr.in Anita Rieder, Stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums (Vizerektorin der Medizinischen Universität Wien)
- Mag.a Gudrun Feucht (Industriellenvereinigung)
- Anja Miscevic, M.Sc.
- Prof. Dr. Karl Wöber (Vorsitzender der ÖPUK, Rektor der MODUL University Vienna)

Mitglieder der Generalversammlung

Vertreterinnen und Vertreter, die durch den Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen nominiert wurden

- Mag.a Gudrun Feucht (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Mag.a Bernadette Hauer (Oktober 2015 – Oktober 2020)
- Dipl.-Ing. Bernhard Keiler (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Prof. Dr. Michael Landertshammer (Oktober 2011 – Oktober 2021)
- Ing. Alexander Prischl (Oktober 2011 – Oktober 2021)

- Mag.[a] Gabriele Schmid (Oktober 2011 – Oktober 2021)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nominiert wurden

- Anja Miscevic, M.Sc. (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Benedikt Sonnweber (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Janine Wulz, MA (Oktober 2016 – Oktober 2021)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Universitätenkonferenz nominiert wurden

- Mag.[a] Elisabeth Fiorioli (Mai 2012 – Mai 2022)
- Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Dr. Mario Kostal (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Univ.-Doz.[in] Dr.[in] Edith Littich (Oktober 2016 – Oktober 2021)
- Univ.-Prof.[in] Dr.[in] Anita Rieder (Oktober 2016 – Oktober 2021), Vorsitzende der Generalversammlung
- Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger (Oktober 2011 – Oktober 2021)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Fachhochschul-Konferenz nominiert wurden

- Mag. Dr. Erich Brugger (Oktober 2011 – Oktober 2021), Stellvertretender Vorsitzender der Generalversammlung
- Dr. Gerald Reisinger (Oktober 2017 – Oktober 2022)
- Mag.[a] Dr.[in] Doris Walter (Oktober 2011 – Oktober 2021)
- Prof.[in] (FH) Mag.[a] Eva Werner (März 2014 – März 2019)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch die Privatuniversitätenkonferenz nominiert wurden

- Univ.-Doz.[in] Dr.[in] Jutta Fiegl (April 2016 – April 2021)
- Prof. Dr. Karl Wöber (November 2012 – November 2021)

Vertreterinnen und Vertreter, die durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nominiert wurden

- Mag.[a] Eva Erlinger-Schacherbauer (Oktober 2011 – Oktober 2021)
- Mag. Elmar Pichl (September 2013 – September 2023)

Mitglieder der Beschwerdekommission

Derzeit gehören die folgenden Personen der Beschwerdekommission an:

- Ass.-Prof.[in] Dr.[in] Bettina Perthold-Stoitzner (Inland) (Februar 2012 – Februar 2021), Vorsitzende
- Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Inland) (Februar 2012 – Februar 2020)
- Prof.[in] PhDr.[in] Jana Gerslova, CSc. (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2021)

Ersatzmitglieder sind: Dr. Guy Haug, M.A., MBA (Ausland) (Februar 2012 – Februar 2021) und Univ.-Prof.[in] Dr.[in] Dr.[in] Christiane Spiel (Inland) (Februar 2012 – Februar 2021)

17 Anhang: Übersicht der durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren

Akkreditierungen an Fachhochschulen

Vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 wurden die Verfahren zu folgenden 31 Erstanträgen und 26 Änderungsanträgen abgeschlossen:[13]

Erhalter	Art	Studiengang	Stg.-Art
FernFH	ÄA	Standortänderung	Institution
FernFH	ÄA	FH-Werdung	Institution
FH Campus 02	EA	Business Software Development	BA
FH Campus Wien	EA	Packaging Technology	MA
FH Campus Wien	EA	Software Design and Engineering	MA
FH Campus Wien	ÄA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA
FH JOANNEUM	EA	Mobile Software Development	BA
FH JOANNEUM	EA	Data and Information Science	MA
FH JOANNEUM	ÄA	Energie-, Verkehrs- und Umweltmanagement	BA
FH Kärnten	EA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA
FH Kärnten	EA	Informationstechnologien	BA
FH Kärnten	ÄA	Bionik/Biomimetics in Energy Systems	MA
FH Kufstein	EA	Data Science & Intelligent Analytics	MA
FH Kufstein	ÄA	Europäische Energiewirtschaft	BA
FH Oberösterreich	EA	Electrical Engineering	MA
FH Oberösterreich	EA	Automotive Computing	BA
FH Oberösterreich	EA	Digitales Transport und Logistikmanagemment	MA
FH Oberösterreich	EA	Robotic Systems Engineering	MA
FH Oberösterreich	EA	Applied Technologies for Medical Diagnostics	MA
FH Oberösterreich	EA	Agrartechnologie und -management	BA

13 Umfasst auch zurückgezogene Anträge bzw. Widerrufe der Akkreditierung.

Erhalter	Art	Studiengang	Stg.-Art
FH Oberösterreich	ÄA	Mechatronik / Wirtschaft	MA
FH Oberösterreich	ÄA	Öko-Energietechnik	MA
FH Salzburg	EA	Wirtschaftsinformatik & Digitale Transformation	BA
FH Salzburg	ÄA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA
FH St. Pölten	EA	Data Science and Business Analytics	BA
FH St. Pölten	EA	Digital Design	MA
FH St. Pölten	EA	Interactive Technologies	MA
FH St. Pölten	EA	Wirtschafts- und Finanzkommunikation	MA
FH St. Pölten	ÄA	Digitale Medientechnologien (Digital Media Production)	MA
FH Technikum Wien	ÄA	Informationsmanagement und Computersicherheit	MA
FH Technikum Wien	ÄA	Biomedizinisches Ingenieurwesen/ Biomedical Engineering	BA
FH Vorarlberg	EA	International Management & Leadership	MA
FH Vorarlberg	EA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA
FHWien der WKW	ÄA	Unternehmensführung – Executive Management	MA
FHWien der WKW	ÄA	Kommunikationswirtschaft	BA
FH Wr. Neustadt	EA	Bio Data Science	MA
FH Wr. Neustadt	EA	Robotik	BA
FH Wr. Neustadt	EA	Agrartechnologie	BA
FHG Oberösterreich	EA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA
FHG Tirol	EA	Gesundheits- und Krankenpflege	BA
IMC FH Krems	EA	Advanced Nursing Practice	MA
IMC FH Krems	EA	Angewandte Gesundheitswissenschaften	MA
IMC FH Krems	EA	Applied Chemistry	BA
IMC FH Krems	EA	Data Science and Digital Business Analytics	BA
IMC FH Krems	ÄA	Management (Hanoi)	MA
IMC FH Krems	ÄA	Exportoriented Management (Kiew)	MA
IMC FH Krems	ÄA	International Business (Kiew)	MA
IMC FH Krems	ÄA	Management (Saigon)	MA
IMC FH Krems	ÄA	Management von Gesundheitsunternehmen	MA
IMC FH Krems	ÄA	Unternehmensführung für kleine und mittlere Unternehmen	MA
IMC FH Krems	ÄA	Management	MA
IMC FH Krems	ÄA	Unternehmensführung und E-Businessmanagement	BA

Erhalter	Art	Studiengang	Stg.-Art
IMC FH Krems	ÄA	Management	MA
IMC FH Krems	ÄA	Tourism and Leisure Management	BA
MCI GmbH	EA	Digital Business & Software Engineering	BA
MCI GmbH	ÄA	Strategic Management & Law	MA

EA: Erstantrag
ÄA: Änderungsantrag
BA: Bachelor
MA: Master

Akkreditierungen an Privatuniversitäten

Institutionelle Akkreditierungsanträge

Vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 wurden die Verfahren zu folgenden 3 Anträgen auf Akkreditierung als Privatuniversität abgeschlossen:

Antragstellerin	Name der geplanten Privatuniversität
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten (einschließlich 5 Studienprogramme, zurückgezogen)
Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten GmbH	Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten (einschließlich 3 Studienprogramme, mit 10.12.2018 akkreditiert)
PUW Schmid GmbH	Erich Wolfgang Korngold Privatuniversität Wien (einschließlich 6 Studienprogramme; Beschwerdeverfahren anhängig)

Programmakkreditierungsanträge

Vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 wurden die Verfahren zu folgenden 10 Anträgen auf Programmakkreditierung und 9 Änderungsanträgen abgeschlossen:[14]

Privatuniversität	Art	Studium	Stg.-Art
Anton Bruckner Privatuniversität	EA	Doktoratsstudium – künstlerisch-wissenschaftlich	Dr
Anton Bruckner Privatuniversität	EA	Doktoratsstudium – wissenschaftlich	Dr
Danube Private University	EA	Humanmedizin	BA
Danube Private University	EA	Humanmedizin	MA

14 Umfasst auch zurückgezogene Anträge bzw. Widerrufe der Akkreditierung.

Privatuniversität	Art	Studium	Stg.-Art
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien	EA	Instrumental(Gesangs)Pädagogik	BA
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften	ÄA	Neurorehabilitationswissenschaften	MA
New Design University Privatuniversität St. Pölten	ÄA	Raum- und Informationsdesign	MA
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol	EA	Elektrotechnik	BA
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Hall/Tirol	EA	Health Information Management	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	ÄA	Psychologie (Ljubljana)	BA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	ÄA	Psychologie (Ljubljana)	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	EA	Zahnmedizin	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	EA	Sportwissenschaften	BA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	EA	Sportwissenschaften/Trainingswissenschaft	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	ÄA	Empirisch Statistische Forschungsmethodik	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	ÄA	Verkehrspsychologie	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	ÄA	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	MA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	ÄA	Psychologie	BA
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	ÄA	Psychologie	MA

EA: Erstantrag
ÄA: Änderungsantrag
BA: Bachelor
MA: Master
ULG: Universitätslehrgang
Dr: Doktorat

Audits in Österreich

Vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 wurde folgendes Auditverfahren abgeschlossen:

Hochschule	Verfahrensart
Technische Universität Graz	Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems

Bei folgenden 2 Auditverfahren wurde 2018 über die Erfüllung der Auflagen aus dem Audit entschieden:

Hochschule	Verfahrensart
Lauder Business School	Erfüllung der Auflagen aus dem Audit (Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems)
Medizinische Universität Innsbruck	Erfüllung der Auflagen aus dem Audit (Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems)

Meldung ausländischer Studien

Vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 erfolgte die Eintragung von 45 gemeldeten Studiengängen in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs 6 HS-QSG und zudem wurden 68 Begutachtungen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG (davon 65 Begutachtungen hinsichtlich der Infrastruktur) durchgeführt.

Österreichische Bildungseinrichtung	Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
---2	BBI – Luxembourg ASBL	Bachelor in International Hospitality and Tourism Management
---2	CEU – Central European University	Master of Science (M.S.) program in Management and Entrepreneurship
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	BA: Management
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	BSc: Bachelor of Pedagogy and Education
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	BSc: Public Health and Health Science
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	MA: Management
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	MSc: Master of Pedagogy and Education
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	MSc: Master of Public Health and Health Sciences
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	BBA: Bachelor of Business Administration
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	LL.B: Bachelor of Laws
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	MBA: Master of Business Administration
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	MSc: Master of Science
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	MPH: Master of Public Health
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	EMBA: Executive Master of Business Administration
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	MPA: Master of Public Administration
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	LL.M: Master of Laws

Österreichische Bildungseinrichtung	Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	DBA/DR.B.A./Dr.B.A.: Doctor of Business Administration
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	DPH/DR.P.H./Dr.P.H.: Doctor of Public Health
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	DSc/DR.S.C./Dr.S.C.: Doctor of Science
---2	Collegium Humanum – Warsaw Management University	DPA/DR.P.A./Dr.P.A.: Doctor of Public Administration
---2	FOM Hochschule für Ökonomie & Management gemeinnützige GmbH	Business Administration; Bachelor of Arts
---2	FOM Hochschule für Ökonomie & Management gemeinnützige GmbH	International Management; Bachelor of Arts
---2	FOM Hochschule für Ökonomie & Management gemeinnützige GmbH	Business Administration; Master of Business Administration
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Angewandte Psychologie (B.Sc.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Angewandte Psychologie (M.Sc.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Wirtschaftspsychologie (B.A.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Wirtschaftspsychologie (M.A.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Betriebswirtschaftslehre (B.A.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Life Coaching (B.Sc.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Sportmanagement (B.A.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Sportwissenschaft (M.A.)
---2	Hochschule für angewandtes Management GmbH	Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Tourismuswirtschaft, dual (B.A.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Marketing Management, dual (B.A.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Marketing, dual (M.A.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Sales, dual (M.A.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Projektmanagement, dual (M.A.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Personalmanagement, dual (M.A.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Controlling (M.A.)
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Immobilienmanagement B.A. – 180 ECTS, grundständig

Österreichische Bildungseinrichtung	Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Wirtschaftsingenieurwesen Industrie 4.0 B.Eng – 180 ECTS, grundständig
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Eventmanagement B.A. – 180 ECTS, grundständig
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Hotelmanagement B.A. – 180 ECTS, grundständig
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Tourismusmanagement B.A. – 180 ECTS, grundständig
---2	IUBH Internationale Hochschule GmbH	Clinical Research Management MBA – 90 ECTS, weiterbildend
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Betriebswirtschaft und Management (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Gesundheitsmanagement (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Hotel- und Tourismusmanagement (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Lebensmittelmanagement und -technologie (B.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Medien- und Kommunikationsmanagement (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Prävention und Gesundheitspsychologie (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Psychologie (B.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Soziale Arbeit (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Sozialmanagement (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Sportmanagement (B.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Wirtschaftsingenieurwesen Digital Business (B.Sc.)

Österreichische Bildungseinrichtung	Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Wirtschaftsingenieurwesen Logistik (B.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Wirtschaftsingenieurwesen Technischer Vertrieb (B.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Angewandte Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaft (M.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Business Administration (MBA)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Digital Management & Transformation (M.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Finance, Accounting, Controlling & Taxation (M.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Health Care Management (M.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Medien- und Kommunikationsmanagement (M.A.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Prävention und Gesundheitspsychologie (M.Sc.)
ELC E-Learning-Consulting GmbH	SRH FernHochschule Riedlingen – Staatlich anerkannte Hochschule der SRH Hochschulen GmbH	Wirtschaftspsychologie, Leadership & Management (M.Sc.)
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	B.Sc. Angewandte Psychologie
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	B.A. Medizinalfachberufe
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	M.A. Medizinalfachberufe
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	B.A. Soziale Arbeit
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	B.A. Kindheitspädagogik
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	B.A. Tourismusmanagement

Österreichische Bildungseinrichtung	Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	B.A. Medienwirtschaft und Medienmanagement
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	B.A. Sicherheitsmanagement
ELT E-Learning-Trainings GmbH	DIPLOMA Hochschule – Private DIPLOMA Hochschule	LL.M. Wirtschaftsrecht mit internationalen Aspekten
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Betriebswirtschaftslehre, Bachelor of Arts
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Betriebswirtschaftslehre, Master of Arts
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Advanced Management, Master of Arts
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	MBA, Master of Business Administration
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Psychologie, Bachelor of Science
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Psychologie, Master of Science
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Wirtschaftspsychologie, Bachelor of Arts
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Wirtschaftspsychologie, Master of Arts
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Angewandte Psychologie für die Wirtschaft, Master of Arts
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Unternehmensrecht, Master of Laws
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Arbeitsrecht und Personalmanagement, Master of Laws
ELT E-Learning-Trainings GmbH	PFH – Private Hochschule Göttingen	Wirtschaftsingenieur, Bachelor of Engineering
Fachhochschule Burgenland GmbH[1]	Universität Mostar	International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences
Fachhochschule Burgenland GmbH[1]	Universität Mostar	Joint PhD Programme in International Economic Relations and Management
Fachhochschule Burgenland GmbH[1]	Universität Prag	Joint PhD Programme in International Economic Relations and Management
Fachhochschule Burgenland GmbH[1]	Universität Sjever (UNIN) Varazdin	International Cooperative Cross-Border Interdisciplinary Doctoral Programme in Educational & Communication Sciences
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Psychologische Beratung und Coaching Bachelor
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Psychologie Bachelor
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Betriebswirtschaft Bachelor
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Architektur und Design Bachelor

Österreichische Bildungseinrichtung	Ausländische Bildungseinrichtung	Studiengang
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Informatik Bachelor
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Rechtswissenschaften Bachelor
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Psychologische Beratung und Coaching Master
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Psychologie Master
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Master Business Administration
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Architektur und Design Master
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Informatik Master
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Rechtswissenschaften Master
Gesellschaft für akademische Bildung – GesAB	International Vision University, Mazedonien	Klinische Psychologie PhD
MCI Management Center Innsbruck[1]	Universität Antwerpen	Executive PhD Program in Management

1: Verfahren mit Vor-Ort-Besuch und Gutachter/inne/n
2: ohne Zusammenarbeit mit einer österreichischen Bildungseinrichtung

Sonstige Qualitätssicherungsverfahren in Österreich

Zwischen 01.01.2018 und 31.12.2018 wurden folgende 3 Qualitätssicherungsverfahren abgeschlossen:

Hochschule	Verfahrensart
Paris Lodron Universität Salzburg/Universität Mozarteum Salzburg	Evaluierung Kooperationsschwerpunkt Wissenschaft und Kunst
Pädagogische Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule	Evaluierung Servicestelle Bildungskooperationen und internationale Kontakte
Technische Universität Graz	Evaluierung Fakultät für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften

Akkreditierungen im Ausland

Vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 wurden keine Verfahren abgeschlossen.

Herausgeberin:
AQ Austria, Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Dr. Achim Hopbach
1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T: ++43 532 02 20-0
office@aq.ac.at
www.aq.ac.at
Wien, Mai 2019
Alle Abbildungen © AQ Austria und © ulrikewieser.at